



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

3 2044 103 223 475

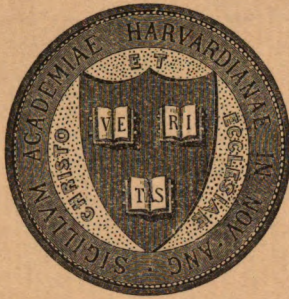
Fehr

Der Zweikampf.

HARVARD  
LAW  
LIBRARY

Digitized by Google

Bd. Sept. 1929



HARVARD LAW LIBRARY

Received

*Jul. 27, 1927*

Germany



L. D.  
2. 50

Fehr

crim

53

# DER ZWEIKAMPF

R. L. PRAGER  
H. FOR RIGHTS - S. M. - N. S. M.  
N. S. M.  
L. N. S. M. - M. - F. E. S. T. R. A. T.  
P. O. B. O. X. 1000 - S. M. - N. S. M.  
E. I. P. O. B. O. X. 1000 - S. M. - N. S. M.







Das Bandagiren der Paukanten



Die gleichmäßige Verteilung von Licht und Schatten



Der Stich gegen den Wind

Aus der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels  
(Siehe Seite 13)

*Cur*

X  
1

# DER ZWEIKAMPF

u

VON

53  
—

DR. HANS FEHR  
PROFESSOR DES DEUTSCHEN RECHTS  
ZU JENA

ANTRITTSREDE



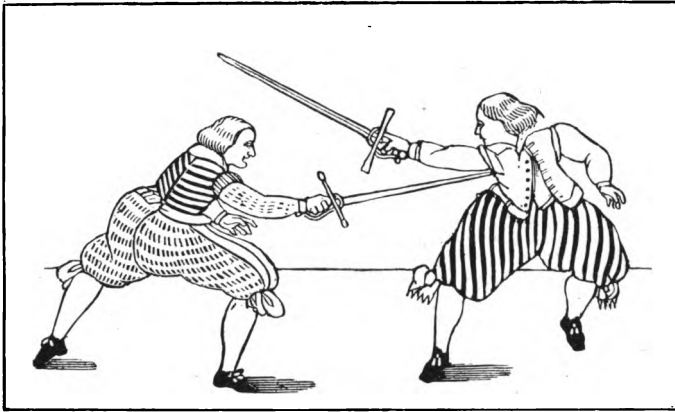
BERLIN ◊ KARL CURTIUS ◊ 1908

+

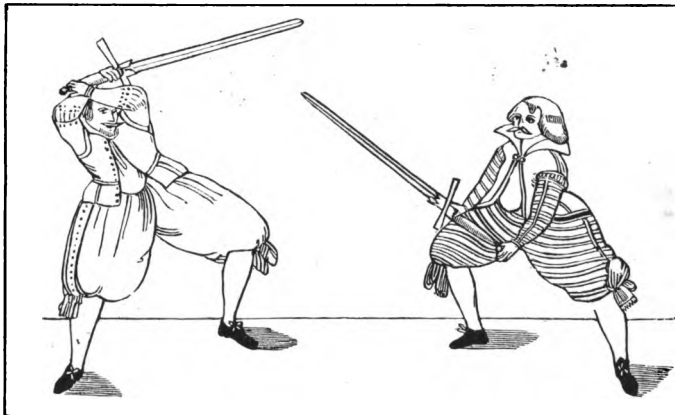
GER  
983  
FEH

Crt  
F296

JUL 27 1927



Rappierfechter



Schwertfechter

Aus „Jacob Sutor's Künstliches Fechtbuch“ von 1612  
(Siehe Seite 39)



## I.

In<sup>1</sup> unserem kampfesfrohen Jena tagte im Juni letzten Jahres die Ortsgruppe der Antiduell-Liga. Sie veröffentlichte in der Zeitung<sup>2</sup> einige Geheimnisse ihrer Sitzung und dabei fand sich die wiederholt ausgesprochene Behauptung, daß der Zweikampf kein germanisches Institut, sondern aus Spanien und Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert bei uns eingewandert sei. „Das Duell könne also wenigstens seinem Ursprunge nach nicht als eine verehrungswürdige Einrichtung gelten.“ Diese Notiz gab mir den äußeren Anstoß, daß vielbehandelte Problem der Entstehung unseres Zweikampfes einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und so möchte ich Ihnen heute die Ergebnisse meiner Forschung vortragen.

Die eigenartigen, fein verästelten Wurzeln des Duells lassen sich nur erfassen, wenn wir die ganze Entwicklung vor Augen sehen, welche der Zweikampf im Mittelalter durchmachte, wenn wir in die ältesten Zeiten des deutschen Volkes zurücksteigen. Gerade in der Lehre vom Zweikampf offenbart sich das historische Gesetz der Entwicklung, dessen feine Klänge wir freilich nicht vernehmen und nicht vernehmen können, wenn wir in blindem

Hasse gegen den Zweikampf die Geschichte prüfen. Vielleicht in keinem andern Gebiete sind die Forscher so sehr mit vorgefaßten Meinungen an den Stoff herangetreten, ist der Wunsch so stark der Vater des Gedankens gewesen, glaubt man doch das moderne Duell um so energischer bekämpfen oder um so lauter feiern zu müssen, je nachdem dessen ungermanisches oder deutsches Wesen ergründet sein würde. Nur aus dieser Erkenntnis läßt sich aus der Überflut der Abhandlungen über das Duell eine Reihe von Aufsätzen verstehen, wie etwa die des Historikers von Below<sup>3</sup> oder die des Generals von Boguslawski. Aber wo das Herz am meisten spricht, da muß sich der Historiker den schärfsten Zügel anlegen. Wo er das nicht vermag, schreibt er besser einen Roman über den Zweikampf als dessen Geschichte. Auch methodisch wurde stark gefehlt. Vor allem sündigte man darin, daß ein starrer Ehrbegriff geprägt und die ganze Entwicklung an diesem gemessen wurde. Den germanischen Ehrbegriff füllte man mit modernem Inhalt aus oder konstruierte ihn auf naturrechtlicher Basis. So mußten sich notwendigerweise die verschiedensten Resultate ergeben. Leider fehlt in unserer Wissenschaft das Buch, das uns sicher durch die Winkelgänge der Duellgeschichte leitet, das Buch über die deutsche Ehre. Das Duell ist in erster Linie Ehrenzweikampf, Reaktion gegen eine Ehrverletzung und solange die Geschichte des

deutschen Ehrbegriffes nicht geschrieben ist, solange bleibt mancher Punkt für uns ungelöst. Es wäre wahrhaftig an der Zeit, daß uns dieses Werk geschenkt würde.

Wer Verständnis hat für die spröde Materie des Zweikampfes, für den wird es nicht gleichgültig sein, ob wir in dieser Einrichtung, welche heute die Gesellschaft noch so stark beherrscht, auf deutschem Boden stehen oder fremden Einflüssen gehorchen. Wir bauen gern auf dem weiter, was unsere Alvorderen begonnen haben und fühlen uns sicherer auf germanischen Grundlagen. Die Schwerkraft der Rasse steckt uns allen in den Gliedern. Freilich bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß mit dem Nachweis des deutschen Ursprungs auch die Rechtfertigung des Duells gegeben sei. Rein historische Rechtfertigungen eines Institutes lassen sich überhaupt nicht durchführen. Von nichts möchte ich sagen, es ist brauchbar, weil es gewesen. So muß es auch für den Gesetzgeber unseres neuen Strafgesetzbuches, welcher das Zweikampftverbrechen zu regeln hat, völlig irrelevant sein, ob wir im Duell deutschen oder romanischen Ideen huldigen.<sup>4</sup>

Schließlich muß ich betonen, daß meine Ausführungen in erster Linie von historischem, nicht von rationalistischem Geiste getragen sind. Die Geschichte des Zweikampfes hat mich aufs neue gelehrt, wie verkehrt es ist, solche Einrichtungen



der Völker für alle Zeiten rationalistisch begründen zu wollen. Noch heute blinkt uns ja als Hauptwaffe der Duellgegner das Motto entgegen: Der Zweikampf ist die unvernünftigste Selbsthilfe! Und wie viele huldigen dieser Unvernunft!

---

## II.

Zu allen Zeiten haben die Menschen ihre physischen Kräfte gemessen. Seit es Menschen gibt, ringen sie miteinander und die Macht äußert sich im letzten Grunde in der körperlichen Überlegenheit. Auch die zahmsten Völker haben das Bedürfnis, dann und wann ihre physischen Werte zu erproben. Dieses Ringen der Menschen tritt in den verschiedensten Formen auf. Denken Sie etwa an den augenblicklichen Angriff des einen gegen den andern mit der Faust oder Waffe, an die feierlich angesagte Fehde, wobei ein Geschlecht das andere mit Kampf überzog, oder an den männermordenden Krieg der Masse gegen die Masse. Diese Kampfarten beschäftigen uns im folgenden nicht.<sup>5</sup> Wir wollen nur einer ganz bestimmten Form menschlichen Ringens näher treten, nämlich der Form, bei welcher zwei Männer<sup>6</sup> nach erfolgter Herausforderung einander mit Waffen<sup>7</sup> gegenüberstehen, um einen Streit durch Kampf auszufechten, bis

einer Sieger bleibt oder beide vom Kampfe abstehen.<sup>8</sup>

Diese Kampfform, welche wir Zweikampf nennen, kennt das deutsche Volk schon in den ältesten Zeiten. Tacitus berichtet bereits von einer Art von Zweikämpfen, deren Ausgang als Auspicium für den Ausgang der Schlacht angesehen wurde<sup>9</sup>, und die nordischen Sagen erzählen eingehend von solchen Kämpfen auf einsamen Inseln, den Holmen. Da wird etwa gekämpft um den Besitz eines Weibes, um Grundstücke, um Gut und Geld. Es lag den einfachen Anschauungen jener Zeit der Gedanke zugrunde, daß nur der als Berechtigter galt, der seinen Besitz körperlich zu verteidigen wußte.<sup>10</sup> Der Starke hat das Recht!

Die Formen des Zweikampfes erinnern uns schon an unser heutiges Duell. Es erfolgte eine Herausforderung zum Kampfe, mit gleichen Waffen mußte gefochten werden und Sekundanten überwachten die Hiebe.<sup>11</sup>

Auch einem eigentlichen Ehrenzweikampf, bei welchem das Kampfgut die Ehre ist, begegnen wir im nordischen Rechte.

„Wenn einer einem andern gewisse Scheltworte zurief,“ heißt es in einer nordischen Quelle, „so sollen sie zusammenkommen wo drei Wege sich begegnen. Kommt der, welcher das (Schelt-) Wort gegeben, der aber nicht, der es empfangen

hat, so sei er, wofür er gescholten wurde und ist weder eid- noch zeugenfähig, weder für Mann noch Frau. Kommt der, welcher das Wort empfangen, aber nicht der es gegeben hat, so rufe er drei Nidingsrufe und setze des ein Zeichen in die Erde. Dann sei der ein schlechterer Mann, der sagt, was er nicht zu behaupten wagte. Kommen sie beide mit vollen Waffen, fällt der Gecholtene, so werde er mit halbem Gelde vergolten; fällt der, welcher ihn mit den schlimmsten Schmähworten schalt, so ist er durch seine Zunge gefallen; er liege unvergolten, wo er fiel.“<sup>18</sup> Haben wir denn hier nicht das Duell wegen Beleidigung vor uns, wie es sich heute abspielt, so fragen wir unwillkürlich. Doch da ist zu erwidern, daß die Idee der Genugtuung für die erlittene Verletzung hinter der Idee des Beweises stark zurücktritt. Der Sieger beweist durch seine körperliche Übermacht, daß die Schmähworte der Wahrheit entsprachen oder nicht. Der Kampf ist nicht Endzweck; er will nur eine Entscheidung herbeiführen, wonach der Sieger das halbe oder überhaupt kein Wergeld zu entrichten hat. Da ist noch ein weiter Schritt bis zum Zweikampf unserer Tage. Aber die wichtige Tatsache ist festzuhalten, daß Beleidigungen schon damals zu den Sachen gehörten, um welche gekämpft werden durfte, daß der Mann, der nicht wagte seine angegriffene Ehre

zu verteidigen, weder Eid noch Zeugnis ablegen konnte<sup>13</sup>, daß also Zweikampf und Ehre auf das innigste verknüpft waren.

Der Zweikampf dieser ältesten Periode war ein Privatzweikampf. Nach privater Verabredung trafen sich die Parteien, nach Übereinkunft wählten sie die Waffen und bestimmten die Summe, für welche einer sein Leben lösen konnte.<sup>14</sup> Der Zweikampf war nicht gesetzwidrig, wie in späterer Zeit; Verwundungen und Tötungen im Duell daher bußlos.<sup>15</sup> Der Urzweikampf war demnach die außergerichtliche erlaubte Selbsthilfe.<sup>16</sup> Erst die folgende Epoche verlegte den Kampf in das Gericht und gestaltete ihn um zu einem Prozeßinstitute.

---

### III.

Die Völkerwanderung schuf die großen deutschen Stämme, welche aus losen völkerschaftlichen Gemeinschaften mehr und mehr zu Staaten heranwuchsen. Die erwachende Staatsgewalt war in erster Linie eine Friedensgewalt, und was ist begreiflicher, als daß diese Friedensgewalt dem außergerichtlichen Zweikampf feindlich gegenüberstand, war er doch eine Selbsthilfe kriegerischer, unfriedlichster Natur. Aber beseitigen ließ sich der Kampf nicht, er saß zu tief im deutschen Volke.

So führte ihn der erstarkende Staat in den Prozess ein und nahm ihn unter die prozessualen Beweismittel auf.<sup>17</sup>

Wiewohl im Grunde ihm gänzlich abgeneigt, sah sich nun auch die Kirche gezwungen, sich seiner zu bemächtigen und machte ihn zu einem Gottesurteile. Auch im Zweikampfe, wie in den anderen Ordalien, sollte der Christengott die Wahrheit offenbaren und dem Schlechten den Untergang, dem Gerechten den Sieg verleihen. Noch lange ringt aber diese neue Auffassung mit der alten Idee, daß der körperlich Kräftigere auch der Bessere sei oder, wie Loening einmal treffend gesagt hat<sup>18</sup>, der naturalistischen Idee von der Einheit der physischen und moralischen Kräfte im Menschen.

Die Kirche siegte. In nachfränkischer Zeit ist der Charakter als Gottesurteil völlig durchgedrungen und die Kirche selbst bediente sich des Duells. Wir sehen sogar Geistliche einander kämpflich gegenüberstehen.

Der Zweikampf ist Beweismittel.

Die Behauptung einer Partei soll durch den Kampf als wahr bewiesen werden. Er ist nicht Endzweck, sondern nur das Mittel, ein richtiges Urteil herbeizuführen. Wenn der Kampf zu Ende ist, läßt der Richter das gefundene Urteil vollstrecken.<sup>19</sup>

Die ganze Struktur dieses Prozessinstituts weist also eine tiefgehende Verschiedenheit gegenüber dem modernen Zweikampfe auf.

---

#### IV.

Und doch schimmern durch das Wesen dieses prozessualen Zweikampfes Elemente hindurch, welche zeigen, daß er mehr war als bloßes Beweismittel, Elemente, welche sich in unser modernes Duell verflüchtigten.

Im Zweikampf-System ist der Grundsatz der Ebenbürtigkeit auf das allerschärfste ausgeprägt. Nur Genossen gleichen Standes kämpfen miteinander, ja im Sachsenspiegel wird die Differenzierung so weit getrieben, daß sich der schöffbare Mann mit dem andern nur duellieren muß, wenn dieser seine vier Ahnen und sein Hantgemal, sein Stammgut nachweisen kann.<sup>20</sup>

Zum Zweikampf ist im allgemeinen nur zugelassen der freie Mann und der reine Mensch. Gegen den Knecht kämpft man nicht und ebensowenig gegen den, der durch Meintaten, d. h. durch Taten, die auf eine niederträchtige Gesinnung schließen lassen, seinen Namen befleckt hat. Es offenbart sich deutlich das Prinzip der

Satisfaktionsfähigkeit, das unser heutiges Duellwesen beherrscht.

Die Kampfklage hat nicht immer die Natur einer gewöhnlichen Klage. Sie musste z. B. im sächsischen Rechtsgebiete von einer beleidigenden Handlung begleitet sein: der Kläger faßte seinen Gegner beim Schopfe und leitet damit die Klage ein. Deshalb hatte er auch, wenn er im Prozesse unterlag, Buße und Wette zu zahlen.<sup>21</sup> Die Voraussetzung des Kampfes war also ein (nicht wiederrechtlicher) Angriff auf die Ehre des Gegners.

Weit über den Charakter eines bloßen Beweismittels hinaus ging das gerichtliche Duell in jenen Gegenden, in welchen der besiegte Beklagte der Gewalt des Siegers verfiel.<sup>22</sup>

Endlich spielt der Zweikampf eine besondere Rolle bei der Urteilsschelte.

Wer mit einem Urteile nicht zufrieden war, der gelangte im älteren deutschen Recht nicht an ein höheres Gericht, sondern schalt das Urteil als ein schlechtes. Diese Urteilsschelte ging gegen den Schöffen, der das Urteil gefunden hatte, und sie richtete sich gegen die Person des Schöffen, sie griff den Urteilsfinder selbst an.<sup>23</sup> Wollte dieser die Mangelhaftigkeit seines Spruches nicht zugeben, so mußte er sich dem Scheltenden mit seinem Körper gegenüberstellen, mit ihm kämpfen. Im französischen Rechte mußte der Scheltende

ganz bestimmte Worte gebrauchen, welche den ehrenrührigen Charakter der Schelte zeigen und der gescholtene Schöffe nannte diesen wiederum einen Lügner. Die Onellen sprechen von démentir.<sup>24</sup> So sehen wir ganz deutlich, der Kampf ums Urteil ist ein Ehrenzweikampf, man kämpft um eine Beleidigung, eine Ehrverletzung. ? Quellen

Und wie stand es in den übrigen Fällen des gerichtlichen Zweikampfes? Überall tritt uns die innigste Verknüpfung von Ehre und Kampf entgegen<sup>25</sup>: Der Behauptende oder der Leugnende will die Wahrheit seiner Aussage und damit seine Ehrenhaftigkeit verfechten, verfechten im vollsten Sinne des Worts, fand ja der Zweikampf gerade da gerne Anwendung, wo Zeugen und Eideshelfer fehlten, wo also der Wert des Mannes gemessen werden mußte. Vielleicht hat diese Idee niemand wahrer und zugleich plastischer dargestellt, als Shakespeare in seinem Richard II. Bolingbroke klagt den Herzog von Norfolk des Verrates an und der Zweikampf soll die Wahrheit der Behauptung beweisen. Also eine Kampfklage wegen Vorwurfs des Verrats. Die Ehre des Herzogs ist verletzt, und daher läßt der Dichter den Beklagten sagen (II. Akt I, 1):

Der reinste Schatz in diesem Erdenlauf  
Ist unbefleckter Ruf; ist der entflohn,  
So ist der Mensch nur übermalter Ton.



Ein kühner Geist im treuen Busen ruhe,  
Ein Kleinod in zehnfach verschlossener Truhe.  
Ehr ist des Lebens einziger Gewinn;  
Nehmt Ehre weg, so ist mein Leben hin.  
Drum teurer Fürst, laßt mich um Ehre werben.  
Ich leb' in ihr und will für sie auch sterben.

Damit bittet er den König um Gestattung  
des Zweikampfes.

Und der Lord Marschall, der den gericht-  
lichen Zweikampf zu ordnen hat, ruft aus:

Bei Todesstrafe sei kein Mensch so dreist,  
So tollkühn diese Schranken anzurühren.  
Außer dem Marschall und des Marschalls Dienern  
Bestimmt zur Leitung dieses Ehrenhandels.

Nicht um alle Sachen darf gekämpft werden.  
Es bildete sich in den einzelnen Rechtsordnungen  
ein bestimmter Kreis „kampfwürdiger Sachen“<sup>26</sup>  
aus, zu welchen unter anderm Grenzstreitigkeiten  
Meineid, Ehebruch, Tötungen, Körperverletzungen,  
Friedensbrüche aller Art und Beleidigungen ge-  
hörten. Aber wie immer die Fälle umgrenzt sein  
mochten, so schimmert doch stets der Grund-  
gedanke hindurch, den Zweikampf nur zuzulassen,  
wo gleichwertige Behauptungen einander gegen-  
überstanden, wo der Mensch mit seiner ganzen  
Persönlichkeit für seine Aussage eintrat.

Bei jedem gerichtlichen Duell stand die Ehre  
der Parteien auf dem Spiel. In diesem Sinne ist  
der Zweikampf des Mittelalters ein Ehrenzwei-

kampf.<sup>27</sup> Der Besiegte wird ein ehr- und rechtloser Mann und verliert vor allem den „innersten Kern der bürgerlichen Ehre“, die Eidesfähigkeit.

---

## V.

So kündigen sich denn schon im gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters manche Spuren an, welchen wir heute im Duell begegnen. Die Übereinstimmung wird nach deutlicher, wenn wir den äußeren Gang, die Formalitäten des Ordals betrachten. Man braucht nur eine Quelle aufzuschlagen, den Sachsenspiegel, um ein Bild zu bekommen, wie es etwa den gegenwärtigen Mensurbildern entspricht: Beide Kämpfer sind gleichmäßig zu bandagieren und mit gleichen Waffen auszurüsten. Jeder Kämpfer bekommt einen Sekundanten, der nur in ganz bestimmten Fällen einspringen darf. Dem Kampfiring wird Friede geboten (wir würden heute sagen, bei Strafe Silentium auferlegt) und auf Befehl des Unparteiischen, des Richters, beginnt der Kampf. Licht und Schatten sind so zu verteilen, daß kein Kämpfer im Vorteil ist, demnach wird auf möglichste Gleichheit der Chancen gesehen. Es ist also kein Zweifel, daß die Grundform des heutigen Duells auf den gottesgerichtlichen Zweikampf zurückgeht.<sup>28</sup>

Das Rechtsbuch des Eike von Repgow (I 63, § 5) gibt uns auch einen wichtigen, bis jetzt übersehenen Hinweis auf die Kampfarmt selbst: Wenn der Geforderte nicht zum Kampfe erscheinen wollte, so solle ihn der Richter dreimal auffordern lassen, auf den Platz zu kommen. Erscheint er nach der dritten Ladung nicht, so solle sich die Gegenpartei zum Duell er bieten und zwei Schläge und einen Stich tun gegen den Wind. Sie focht also einen Scheinkampf mit Schlag und Stich und gewann dadurch den Prozess. Dieser symbolische Kampf weist darauf hin, daß der Stich im Duell schon im 13. Jahrhundert verwendet und nicht durch Franzosen und Italiener eingeführt wurde. Unser Sprichwort, der Deutsche haut, der Fran zose sticht, entbehrt der quellenmäßigen Grund lage.<sup>29</sup>

---

## VI.

Gegen das Ende des Mittelalters ist der Zweikampf aus dem ordentlichen Gerichtsverfahren verschwunden. Er setzt sich fort in besonderen Kampfgerichten, von denen nachher die Rede ist.

Eine Reihe von Momenten gaben ihm den Todesstoß, in erster Linie die fortwährende Agitation der katholischen Kirche.<sup>30</sup> Die Päpste ruhten nicht, den Zweikampf immer wieder zu verdammen,

und seit dem 12. Jahrhundert findet sich eine Reihe von Verboten, welche schließlich in den scharfen Bestimmungen des Tridentinischen Konzils gipfelten.

Die Kirche suchte den in ihren Augen schändlichen Mißbrauch mit der Wurzel auszurotten, indem sie nicht nur die Duellanten mit der Exkommunikation bedrohte sondern auch gegen die Fürsten, welche den Kampf gewährten mit den schärfsten Strafen vorging. Den Gefallenen versagte sie das kirchliche Begräbnis.<sup>31</sup>

Auch in den Städten, den Bollwerken des Friedens, wo Handel und Verkehr blühten, wo der Kaufmann den Ritter überwand, mußte der Zweikampf verschwinden.<sup>32</sup> Die ordentlichen Stadtgerichte gewähren den Kampf nicht mehr vor ihrem Forum und die Bürger erhalten Privilegien, auch auswärts nicht mehr kämpfen zu müssen. Seit dem 13. Jahrhundert ist diese Bewegung wahrzunehmen.<sup>33</sup>

Ferner ist es die ganze Umbildung des Prozesses, die auf den Zweikampf ungünstig wirkt. Man verlangt mehr und mehr die Wahrnehmung des zu beweisenden Faktums und daher die Zeugenaussage. Der Zeugenbeweis verdrängt den Kampfbeweis. Die Idee des unmittelbaren Eingreifens Gottes in den Kampf, des Gottesurteils, verblaßt. — So verschwindet das Kampf-

ordal bald rascher, bald langsamer, meist durch die Sitte, weniger infolge gesetzlicher Verbote<sup>34</sup>, in Zivilsachen schneller als in Kriminalsachen<sup>35</sup>, wie es ja überhaupt eine interessante Erscheinung ist, daß die Völker hartnäckiger an ihren Strafgesetzen, als an den Normen des Zivilrechtes festhalten. —

Auf dem Lande, in den Bauerngerichten hielt sich der alte gerichtliche Zweikampf mit der größten Zähigkeit. Noch aus Weistümern des 15. und 16. Jahrhunderts sind uns viele Nachrichten erhalten, Nachrichten, welche zugleich für die soziale Stellung der Bauern sehr wertvoll sind.<sup>35</sup> Der Bauer ist in jener Zeit kein Kriegsmann mehr und daher im Gebrauch der Waffen nicht mehr geübt. Noch gönnt ihm aber die Rechtsordnung vor Gericht das Schwert<sup>37</sup> zu führen und sein Recht zu verfechten. Da muß denn der Richter darauf bedacht sein, den geforderten Bauern in der Waffenkunst zu unterrichten. Er hat ihn durch einen Fechtmeister 6 Wochen und 3 Tage einpaucken und, wenn er arm ist<sup>38</sup>, mit Waffen und Harnisch ausrüsten zu lassen. Ein hübsches Bild richterlicher Fürsorge und ein deutlicher Hinweis, daß der Bauer noch nicht jeden Waffenrechts beraubt war, wie vielfach angenommen wird

## VII.

Der gerichtliche Zweikampf, aus dem ordentlichen Prozeße verdrängt, verflüchtigte sich in besondere Kampfgerichte und feierte darin seine letzte Blüte. Während nach dem Sachsenspiegel noch jeder Graf die Kampfgerichtsbarkeit besaß, wurde diese mehr und mehr ein Vorrecht privilegierter Fürsten<sup>39</sup> und Städte. In einzelnen deutschen Städten bildeten sich ständige Kampfgerichte aus, z. B. in Nürnberg, Würzburg, Schwäbisch-Hall. Aber auch aus anderen Städten sind Kämpfe überliefert, so aus Augsburg, Wien, München, Breslau, Braunschweig etc., also aus allen Gegenden des Reiches.<sup>40</sup> Unter dem geschilderten Einfluß veränderter Anschauungen, namentlich durch das Zurücktreten des Ordalglaubens, gewann der Zweikampf allmählich ein anderes Gesicht. Von der Kampfordnung von Nürnberg aus dem Jahre 1410 bis zur Kampfordnung von Schwäbisch-Hall von 1544 ist ein weiter Schritt. Das Kampfgericht zu Nürnberg<sup>41</sup> steht noch Rittern und Bürgern offen. Dort wird noch gekämpft um des Beweises willen. Der Stärkere hat das Recht im Rücken, ohne daß noch ein unmittelbarer Schutz Gottes angenommen worden wäre. Die Kampfklage wird vor Gericht befestigt und der Richter fällt nach dem Duell ein Urteil, gegen das es keine Appellation gibt.

Wie anders in Schwäbisch-Hall.<sup>42</sup> Dort sind nur rittermäßige Leute zugelassen. Das Kampfgut ist die Ehre. Kampfsachen sind Beleidigungen und sonstige Streitigkeiten. Die Idee des Beweises ist zurückgetreten hinter dem Gedanken für die erlittene Ehrverletzung Genugtuung zu nehmen. Das Gericht ist nur noch Zuschauer und Schirmer des Kampfplatzes. Es fällt kein Urteil mehr. Der Kampf ist Endzweck und geht auf Leben und Tod, wie denn die schauerliche Bestimmung gegeben ist, daß jedem Kämpfer „ein todtenbar mit kertzen, bartüchern und andern dingen, die zu einer leychn gehören“, gereicht werden müßten. Wer, verwundet, sich dem andern ergibt, der soll „hinfür alweg geacht werden erelos, auff kein pfert mere sitzen, kein bart mere scheren, noch wafen oder where mere tragen und auch zu allen eeren untauglich“ sein.

Auch aus anderen Gegenden Deutschlands vernehmen wir von gerichtlichen Zweikämpfen in diesem neuen Gewande.<sup>43</sup> So sind uns aus dem Rheinlande Kampfbriefe überliefert<sup>44</sup>, welche deutlich erkennen lassen, daß im 15. Jahrhundert gekämpft wurde um einer Beleidigung willen, als Reaktion gegen eine erlittene Ehrverletzung. Der dort vom Beleidigten angerufene Herzog von Jülich und Berg hat nur noch die Rolle eines Schirmers des gewählten Kampfplatzes.<sup>45</sup> In der Ordnung des

Kampfgerichts am Landgericht zu Franken verspricht der Angegriffene, daß er seine Ehre verantworten wolle nach Kampf- und Frankenrecht. Es findet sich bereits das Institut der Kartellträger, welche statt der Parteien miteinander verhandeln können.<sup>46</sup>

Es offenbart sich in diesen Kampfgerichten ganz deutlich die Übergangsstufe zum Duell. Sie sind die historischen Vermittler zwischen dem alten gottesgerichtlichen und dem modernen Zweikampf. Nur durch das Institut der Kampfgerichte geht unser Duell auf den Ordalzweikampf zurück.<sup>47</sup>

In den Duellen vor den Kampfgerichten sind aber noch Elemente enthalten, welche unserem Zweikampf fehlen, so namentlich die Öffentlichkeit des Kampfes, der Kampf (neben Ehrensachen) um Rechtssachen und der Ehrverlust für den Besiegten wie ihn z. B. die Kampfordnung von Schwäbisch-Hall statuiert.

Im 16. Jahrhundert sind auch diese Elemente abgestoßen worden. Bevor wir jedoch die Entwicklung weiter verfolgen, wollen wir die zweite Wurzel des heutigen Duells untersuchen.



## VIII.

Die zweite Wurzel unseres Ehrenweikampfes läßt sich erst erfassen, nachdem wir einen kurzen Blick auf die deutsche Ehre und die Ehrverletzung geworfen haben.

Dem Germanen war die Ehre zu allen Zeiten eines der höchsten Lebensgüter. In der Reinheit seiner Ehre sonnte sich der Herr wie der Bauer, und jeder war ängstlich darauf bedacht, sie makellos zu erhalten. Es ist sicherlich nicht übertrieben, wenn Felix Dahn sagt, daß die Angst, als feige zu gelten, vielfach zur Fehde geführt habe.<sup>48</sup> Ehre und Recht standen in innigster Verknüpfung und die Rechtsordnung umgab die Ehre mit eiserner Mauer gegen Verletzungen.

So wird z. B. im langobardischen Rechte<sup>49</sup> die Mauschelle härter bestraft als der Faustschlag und manche Beschimpfungen gaben dem Beleidigten das Recht zu sofortiger Tötung seines Gegners.<sup>50</sup> Wenn wir die Gesetze aufschlagen, so sehen wir, daß Injurien mit Bußen gesühnt wurden. Der in seiner Ehre Verletzte konnte klagen und durch den Richter Genugtuung verlangen, denn die deutsche Buße war in erster Reihe Genugtuung.<sup>51</sup> Später traten dazu der Anspruch auf Ehrenerklärung, Widerruf und Abbitte. Es ist möglich, daß die letzteren aus dem kirchlichen Recht stammen.<sup>52</sup>

In der Tat wird denn auch der gerichtliche Weg vielfach beschritten und das Mittelalter weist eine Reihe von Injurienprozessen auf. Namentlich städtische Gerichtsurkunden geben darüber Aufschluß.<sup>58</sup>

Aus dieser Tatsache sowie aus den gesetzlichen Bestimmungen darf nun aber nicht geschlossen werden, der Privatzweikampf als außergerichtliche Reaktion gegen Verletzungen der Ehre habe gefehlt. Die Injurienprozesse an sich beweisen noch nicht die Abwesenheit des Duells. Haben wir nicht auch heute Hunderte von solchen Prozessen in den satisfaktionsfähigen Ständen und wollte deshalb einer behaupten, daß die Duellsitte nicht bestände? Gewiß nicht!

Daß die Gesetze wenig oder nichts über den Privatzweikampf enthalten, ist leicht verständlich. Eine Rechtsordnung, welche bemüht war den Frieden im Lande aufrecht zu erhalten, hätte sich selbst vernichtet durch die Verweisung der Parteien auf die Selbsthilfe in der Form des Kampfes. Wir sahen ja, daß erst der erstarkende Staat den Zweikampf in den Prozeß hineinzuverlegen mußte. Wie verkehrt wäre es gewesen, wenn der Staat einen Schritt nach rückwärts getan und den außergerichtlichen Zweikampf wiederum sanktioniert hätte! Einem solchen Vorgehen wäre die Auflösung des prozessualen Rechtsschutzes in die Selbsthilfe vielfach gleichgekommen.

## IX.

Und nun stellen wir die wichtige Frage: ist im Mittelalter bei Ehrverletzungen auch schon der Rechtsweg umgangen worden, hat der mittelalterliche Deutsche auch nach außergerichtlicher Genugtuung getrachtet, war auch in ihm die Neigung rege, fern vom Gericht die angegriffene Ehre zu verteidigen?

Da ist zunächst daran zu erinnern, daß mancher Ehrenhandel im Turnier ausgefochten wurde. Das Turnier ist nicht immer das harmlose Waffenspiel geblieben. Die Sportsidee, aus der es herausgeboren wurde, hat nicht zu allen Zeiten diese Kampfesart beherrscht. Das Mittelalter überliefert uns eine Fülle von Ernstturnieren<sup>54</sup>, und der Austrag von Ehrensachen mag dabei eine nicht geringe Rolle gespielt haben.

Neben der Sühne im Turnier sind unzählige Ehrverletzungen augenblicklich mit der Faust oder der Waffe in der Hand gerächt worden.<sup>55</sup> Auf das Scheltwort erwiderte man mit dem Schwertschlag. Selbst die strengen Injuriengesetze der Städte vermochten der Privatrache nicht immer Einhalt zu tun und die Beleidigten wiesen oft die angebotene Geldsühne zurück.<sup>56</sup>

Auch die Fehde mag gegen gewisse Verletzungen und Beschimpfungen angewandt worden

sein<sup>57</sup>, wiewohl sich das Fehderecht des späteren Mittelalters nur noch auf den Fall der Tötung bezog.<sup>58</sup>

Neben diesen Formen der Reaktion gegen Ehrverletzungen findet sich nun auch der eigentliche Zweikampf von Mann gegen Mann nach vorausgegangenem förmlicher Herausforderung des Gegners. Innerhalb von vier ganz verschiedenen Lebenskreisen können wir das Privatduell wahrnehmen, in ritterschaftlichen Kreisen, im Kreise des deutschen Heeres und im Lebenskreise der Bauern und Bürger. Was den ersten Kreis anbetrifft, so gibt uns einmal Aufschluß darüber ein Konzept aus der königlichen Kanzlei vom 26. August 1492.<sup>59</sup> Darnach hatte der König von Frankreich den König Maximilian beleidigt, indem er ihm seine Tochter „mit sampt allen zugegeben und verschriebenen guten, landen und leuten widder erlichen“ zurückschicken wollte. Zur Beilegung dieses Ehrenhandels werden von deutscher Seite verschiedene Wege vorgeschlagen u. a. auch der Zweikampf der beiden Fürsten in einer vertragsmäßig bestimmten Gegend. „Were dan den anderen überwunde, der solte den sich behalten“ heißt es in dem merkwürdigen Schreiben. Der Kampf wurde nicht ausgefochten, aber die Nachricht bleibt charakteristisch für die Auffassung der Zeit.

Dann erzählt uns der Biograph des Ritters Wilwolt von Schaumburg in seinen „währhaftigen Geschichten, die um Reimes und hohen Ruhmes willen, mit keiner Lüge vermischt“ etwa um 1500 geschrieben sind allerlei Dinge über den Zweikampf. So wird berichtet, wie Schaumburg einen Ritter im Turnier hatte durchhauen lassen und der Geschlagene ihn nachher zu einem Zweikampfe forderte, der aber durch die dazwischen springenden Freunde vereitelt wurde,<sup>60</sup> oder wie er, von einem anderen Ritter verlacht, diesen zum Kampf heischte und ihm „durch einen uf gewunden kappenzipfl huet und kappen vast (fest) ein große wunden hib.“<sup>61</sup>

Die Berichte über Schaumburg lassen erkennen, daß es als Schmach galt, auf ein verhöhrendes, beleidigendes Gebahren ein Duell nicht einzugehen.<sup>62</sup>

Über die ersten Privatzweikämpfe im deutschen Heere unterrichtet uns die nämliche Quelle.<sup>63</sup> Es sind Söldner, welche einander kämpflich herausfordern. Wir können hier den Übergang vom öffentlichen Duell zum geheimen Duell deutlich wahrnehmen, indem bei diesen Kämpfen der Reisigen der angerufene Hauptmann noch um Schirm, Schutz und Anweisung des Kampfplatzes angegangen wird. Irgendwelche richterliche Funktionen versieht er nicht; er ist höchstens Zuschauer beim Kampfe.

Das Bauernduell wurde eingeleitet durch das sog. Ausheischen. Der beleidigte Bauer begab sich vor das Haus seines Gegners und forderte ihn mit mehr oder weniger groben und beleidigenden Worten zum Kampfe heraus. Das Ausheischen entspricht etwa unserm heutigen Kontrahieren. Die bauerlichen Weistümer sind voll von Bestimmungen,<sup>64</sup> die sich dagegen wenden, und bestrafen entweder das Ausheischen als solches oder nur das Ausheischen mit ehrenrührigen Worten. So heißt es z. B. in einem Weistum von Lonsheim<sup>65</sup>: „wann einer den andern mutwilliglich oder freventlich aus dem seinen heischet oder fordert zu feld, derselbig ist unserm g. h. (gnädigen Herrn) verfallen leib und guet.“ Ebenso verfällt nach einem Weistum von Melbach<sup>66</sup> ein Mann der Gnade des Herrn, wenn er einen andern „mit werhaftiger Hand uf dem seinen überläuft oder ihn usz seinem husz zu felde hische“. In Österreich scheint man besonders kampflustig gewesen zu sein, indem dort selbst die Frauen vor Herausforderungen nicht sicher waren. Ein Weistum aus dem 16. Jahrhundert bestimmt darüber<sup>67</sup>: „Item auch soll keiner noch keine das ander aus seinem haus fordern in übermut. wer aber das tätt und alls oft so hett er gefrevelt; tett aber ainer ainen frauenbilt, so prech (bezahle) er zweier, dan kein man gebiert zu fechten mit frauen“. Das Aus-

heischen einer Frau wurde also doppelt so hoch bestraft wie das eines Mannes.

Die bäuerlichen Rechtsquellen sagen nicht, aus welchen Motiven die Herausforderungen erfolgten. Ohne Zweifel hat aber der Austrag von Ehrenhändeln den häufigsten Grund zur Herausforderung abgegeben. Verspottungen, Beschimpfungen, Realinjurien aller Art bildeten wohl den Hauptfall des Ausheischens.<sup>68</sup> Der in seinem Gefühl verletzte Bauer forderte Genugtuung mit der Waffe<sup>69</sup> in der Hand, Mann gegen Mann draußen in aller Stille auf dem Felde. Die in den Weistümern auftretenden Normen über die Herausforderung sprechen eine deutliche Sprache für das häufige Vorkommen des Duells. Noch aus dem 17. Jahrhundert sind uns verschiedene Belege erhalten. Wer einmal die Geschichte der Bauernehre schreibt, darf an diesen stolzen Zeugnissen nicht achtlos vorübergehen.<sup>70</sup>

Den Zweikampf im vierten, im bürgerlichen Kreise, können wir nur in Quellen Norddeutschlands und nur ganz kurze Zeit verfolgen. Statuten des lübischen Rechts aus dem 13. Jahrhundert lassen erkennen, daß Herausforderungen zu Privatweikämpfen, welche außerhalb der Städte ausgefochten wurden, vorkamen.<sup>71</sup> Die Stadtrechte gehen aber diesem Ausheischen mit den schärfsten Geldstrafen zu Leibe und so scheint sich das Duell

hier bald verloren zu haben. In den Städten selbst ist wohl nie gekämpft worden. Ein mächtiger Stadtfrieden hielt die Einwohner vom Kampfe zurück.

So geht in Deutschland neben dem gerichtlichen Zweikampf und ihn überdauernd das Privatduell einher. Zu keiner Zeit ist es der Rechtsordnung gelungen, die außergerichtliche Sühne mit Waffengewalt auszurotten.<sup>72</sup> Die Bemühungen des Staates zur vollständigen Unterdrückung der Selbsthilfe hatten keinen Erfolg. Der Rechtsweg war niemals der einzige Weg zur Genugtuung. Das Bedürfnis des Menschen, seinen Gegner unmittelbar, ohne Vermittelung des Staates, des Richters, gegenüberzutreten, sowie die Mangelhaftigkeit der Gerichtszustände im Mittelalter sind wohl die Hauptursachen für die Umgehung des Rechtsweges gewesen, denn das außergerichtliche Duell war wie heute eine Umgehung des Rechtsweges.

Der mittelalterliche Staat bestrafte aber das Duell als solches nicht. Das Zweikampfverbrechen ist ein Erzeugnis der Neuzeit.<sup>73</sup> Verwundungen im Duell wurden wie andere Körperverletzungen, Tötungen wie andere Tötungen behandelt. Auch die Carolina kennt keine Bestimmung, die sich auf den Zweikampf beziehe. Noch die großen Juristen Berlich und Carpzwow sehen im Zweikampf einen Fall der Notwehr. Völlig klar ist der strafrecht-



liche Begriff erst im vorigen Jahrhundert aus-  
geschieden worden. Die Rechtsordnung setzte  
sich nur in so weit in ein bestimmtes, negatives  
Verhältnis zum Privatzweikampf, als sie, wie be-  
reits hervorgehoben, die Herausforderung, in schlich-  
ter oder beleidigender Form unter Strafe stellte.

---

## X.

In großen Zügen liegt jetzt vor uns die Ent-  
wicklung des Zweikampfes bis etwa zum Jahre 1500,  
also bis zu einer Zeit, in der das Reich von deutschen  
Rechtsanschauungen beherrscht wurde. Das 16. Jahr-  
hundert ist die Epoche, welche diesem Institute  
eine veränderte Richtung gibt. Während bis da-  
hin in Deutschland das Privatduell nicht so häufig  
auftrat, daß man von einer eigentlichen Duellsitte  
sprechen könnte, mehren sich im Reformationszeit-  
alter die Duelle in erheblichem Umfange und führen in  
gewissen Kreisen allmählich zu einem Duellzwange.  
Im 17. Jahrhundert erreicht die Duellsitte ihren  
Höhepunkt. Man gerät in gewissen Gegenden in  
eine förmliche Duellwut, man ist bereit, jeden  
Augenblick zum Degen zu greifen und die geringste  
Beleidigung mit Blut abzuwaschen. Die Edelsten  
der Nation fallen ihrer Leidenschaft zum Opfer.  
On se tue pour rien. Die Sitte ist zur Unsitte  
geworden und hat fast ganz Europa ergriffen.

Noch der fröhliche Casanova<sup>74</sup> schreibt im 18. Jahrhundert in seinen Memoiren: „ein Ehrenmann dürfe es nicht wagen, sich an einen Wirtshaustisch zu setzen, wenn er nicht trotz aller möglichen Vorsicht entschlossen sei, sich zu schlagen. Um eines übel aufgefaßten Wortes wegen müßte man den Degen ziehen und sich allen ärgerlichen Folgen eines Zweikampfes aussetzen, oder mit Fingern auf sich zeigen lassen, selbst von Damen.“ Die Aufklärungsperiode zeitigte dann einen starken Rückgang in der Zweikampfbewegung, die sich bis zu unseren Tagen glücklicherweise wesentlich gesteigert hat.

Das 16. Jahrhundert ist aber noch in anderer Beziehung bedeutsam für die Entwicklung des Duells. Es schafft, wie erwähnt, das Zweikampfbverbrechen und bringt die sog. Duellmandate hervor. Die auftauchende Duellsitte machte das Eingreifen der Rechtsordnung notwendig, wollte der Staat nicht müßig zusehen, wie Hunderte in frivolster Weise Leben und Gesundheit in die Schranken schlugen. Es werden Verbote erlassen, welche die Herausforderung oder den Zweikampf als solchen bestrafen, mochte er zu Verwundungen und Tötungen geführt haben oder nicht.

Den Anfang machten die sächsischen Konstitutionen<sup>75</sup> des Kurfürsten August von 1572. Sie leiten das Mandat ein mit den Worten: „Nach-

dem durch das ausfordern oftmals todschlag und anderer unrath sich zuträgt, so ordnen und setzen wir, daß derjenige, so einen mit ehrenrührigen und beschwerlichen worten ausfordert, da auch gleich kein schade daraus entstanden, soll mit einer ziemlichen geldbusse, gefängnis oder aber, nach gelegenheit der sachen und personen mit landesverweisung gestraffet werden.“ Noch ist aber der Gegner, der mit ehrverletzenden Worten provoziert wurde, sehr günstig gestellt, indem er von jeder Strafe befreit war, wenn er den Provokanten verwundete, und nicht als Totschläger bestraft werden durfte, wenn er ihn entleibte.

Neben Sachsen traten im 16. Jahrhundert nur noch zwei kleine Gebiete, Frankfurt a. M.<sup>76</sup> und Straßburg<sup>77</sup> mit Duellmandaten hervor. Das älteste Zweikampfverbot, das sich auf die Studierenden bezog, findet sich in den Konstitutionen der Universität Königsberg von 1546.<sup>78</sup> Das 17. und 18. Jahrhundert sind voll von Mandaten.<sup>79</sup> Neben den Landesherrn ließ sich endlich auch das Reich zu einem Strafgesetz herbei. Ein Reichsschluß von 1668 gab ausführliche Bestimmungen über Duelle und Ehrenhändel. Doch zeigt sich auch im Bereich dieser Gesetzgebung, wie jämmerlich das alte Reich funktionierte: es traten bald Zweifel auf, ob das Gesetz wirklich publiziert und damit gültig geworden sei oder nicht.<sup>80</sup>

Man hat die Geschichte der deutschen Duellgesetzgebung als die Geschichte eines großen Irrtums bezeichnet.<sup>81</sup> Mit Recht, denn der Staat glaubte durch barbarische Mittel den Zweikampf ausrotten zu können. So wurde nach manchen Gesetzen der Duellant, der seinen Gegner tötete, wie ein Mörder bestraft. Das brandenburgische Edikt bestimmte: „er sollte hängen, bis er abfiel.“ Dem im Duell Gefallenen versagte man das ehrliche Begräbnis und ließ dessen Leichnam sogar am Galgen baumeln. Schon die Herausforderung zum Kampfe wurde vielfach mit Gefängnis geahndet.<sup>82</sup>

Mit diesem Strafsystem schritt man, unter Mißachtung der fest eingewurzelten Sitte, über das Rechtsbewußtsein weiter Kreise einfach hinweg. Die Geschichte hat diesen Irrtum aufgedeckt und wir stehen heute auf einem Strafstandpunkt, der dem Rechtsgeföhle vieler, besonders der beteiligten Stände, besser entspricht. Noch sind wir weit entfernt das Richtige gefunden zu haben. Vielleicht schenkt uns die neue Gesetzgebung einen besseren Ehrenschatz und macht damit den Zweikampf für viele Fälle entbehrlich. Ausrotten kann sie ihn aber nicht. Es wird immer Menschen geben, deren leidenschaftliches Temperament gerade nach dieser Sühne verlangt, es werden sich immer Fälle ereignen, in denen das Gefühl sich sträubt, eine Genugtuung durch Vermittlung des Richters zu empfangen.

## XI.

Jetzt sind wir auf dem Brennpunkte unserer Betrachtung angelangt, jetzt gilt es die Frage zu beantworten, in welchem Zusammenhang steht das neue Duell mit dem Zweikampf des Mittelalters. Lassen Sie mich diese Frage in zweifacher Richtung untersuchen.

Zuerst wollen wir feststellen, welche historischen Vorläufer das Duell in Deutschland besitzt. Nach dem Vorgetragenen wird es Ihnen einleuchtend erscheinen, wenn ich als unmittelbare Vorgänger des Duells die mittelalterlichen Privatzweikämpfe sowie die Zweikämpfe innerhalb der Kampfgerichte bezeichne, welche letztere, wie wir sahen, sich aus dem alten gottesgerichtlichen Kampfe entwickelt haben. Sie sind die beiden deutschen Wurzeln unseres Duells. Daneben zeigt sich eine dritte, fremdländische Wurzel, das Turnier. Das Turnier, dessen Ursprung in Frankreich zu suchen ist, hat einen Einfluß nicht nur auf die Ausgestaltung der Kampfgerichte, sondern auch unmittelbar auf den Zweikampf ausgeübt.<sup>83</sup> Doch tritt dieses fremde Element hinter dem einheimischen schon deshalb stark zurück, weil das Turnier auf enge ritterschaftliche Kreise beschränkt war, während das Duell alle Stände umfaßte. Die Kampfgerichte sind wahrscheinlich durch die energischen Friedens-

bestrebungen des Staates (ewiger Landfrieden<sup>84</sup>) und der katholischen Kirche (Tridentinum<sup>85</sup>) in Wegfall gekommen.<sup>86</sup> Wer seine Ehre verfechten wollte, mußte fortan außergerichtlich, heimlich zum Kampfe schreiten.

Leider fließen die Quellen für all diese Dinge spärlich. Aber soviel scheint mir doch sicher zu sein, daß Privatduelle, Gerichtskämpfe und Ernstturniere im ausgehenden Mittelalter zu vereinzelte Erscheinungen waren,<sup>87</sup> als daß sie allein von sich aus eine neue Duellepoche hätten erzeugen können. Da mußten noch andere Momente hinzukommen. Es ist also scharf zu scheiden zwischen der Frage, ob das Duell nach seinem Hauptinhalte deutsch ist und ob wir eine ununterbrochene historische Entwicklung des Zweikampfinstitutes wahrnehmen können, was wir bejahten, und der Frage, welche treibenden Kräfte in der Neuzeit die Duellssitte hervorgerufen, welche Kräfte ein Aussterben des Zweikampfes im 16. Jahrhundert verhindert haben. Wenn uns das Duell als solches nicht „gebracht“ wurde, so ist uns vielleicht die Duellssitte importiert worden. Aber auch nach dieser zweiten Richtung hin betrachtet, stellt sich uns das Duell nicht als eine fremde Pflanze dar. Es ist ganz verkehrt, die Duellssitte, die starke, überstarke Ausbreitung des Duells allein auf italienisch-französischen Einfluß zurückzuführen. Ohne Zweifel haben die Anschauungen und Ein-

richtungen unserer Nachbarn eine intensive Einwirkung auf die deutschen Verhältnisse ausgeübt,<sup>88</sup> aber doch im ganzen nur in dem Rahmen, in dem Deutschland überhaupt unter dem Szepter der französisch-italienischen Kultur stand. Wie hätte Deutschland gerade auf dem Gebiete des Zweikampfes einen besonderen Weg einschlagen sollen, während doch der deutsche Adel seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ganz allgemein französisches Wesen nachahmte? Wer aber wagte zu behaupten, daß Deutschland deshalb in jenen Epochen seine germanischen Grundlagen aufgegeben hätte? Gewiß kein Mensch.

Schon eine flüchtige historische Prüfung zeigt die Unrichtigkeit der durch von Below begründeten, herrschenden Ansicht, daß die Duellsitte aus den romanischen Ländern bei uns eingeführt worden sei:

In Spanien soll das Duell aus den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts bezeugt sein. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts seien Italiener und Franzosen nachgefolgt. Die erste sichere Nachricht aus Deutschland stamme von 1562 und lasse erkennen, daß das Duell damals als etwas Neues angesehen wurde.<sup>89</sup> Dagegen konnte ich Ihnen u. a. zeigen, daß wir in Deutschland schon vor 1500 einer ganzen Reihe von Duellen begegnen, daß das ferne Königsberg im Jahre 1546 seinen Studierenden den Zweikampf verbot<sup>90</sup> und daß das Duellmandat von 1572 den Zweikampf bereits als einen eingebürgerten Übelstand

ansah.<sup>91</sup> Ja, ein zuverlässiger Schriftsteller berichtet uns schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts, daß es in ganz Deutschland für ehrenrührig galt, wenn ein Adelige einer Herausforderung keine Folge leistete.<sup>92</sup> Der Satiriker Hans Michael Moscherosch, der so gerne zum Beweise für den fremden Ursprung des Duells herangezogen wird, rügt, wenn man näher zusieht, hauptsächlich die übertriebene Duellsucht und die fremde Waffe, den Stoßdegen, dessen sich die Deutschen bedienten. Er sagt einmal<sup>93</sup>: „Bey theils Teutschen Adels, dises jetzt ebenmäßig im brauch ist, daß sie ihre Händel vor der Spitze mit dem Rappier und nicht wie die Ehrliebende Vorfahren mit der Faust oder einem Banddegen austragen. Desto größere Thoren sind sie sprach ich und desto weniger Adliches Gemüt haben sie in sich, weil sie solche grausame untugend und so Teufelisches beginnen von den leichtfertigen Wählschen entlehnet.“ Hier wird also die deutsche Herkunft des Zweikampfes geradezu betont, unter Ablehnung des dazu verwandten Kampfmittels.<sup>93a</sup>

Es scheint mir, daß sich auch in Frankreich die Sitte des modernen Zweikampfes nicht vor der Mitte des 16. Jahrhunderts eingebürgert hat. Bis dahin waren die öffentlichen Kämpfe mit Erlaubnis des Fürsten die Regel und das erste Duellmandat findet sich im Jahre 1566.<sup>94</sup>



Für Italien will mich sehr charakteristisch dünken, daß von italienischen Gelehrten, welche im 16. Jahrhundert über ihre Zustände berichten, der eine den Zweikampf noch als Beweismittel im Auge hat<sup>95</sup>, während der andere der Anschauung Ausdruck gibt, daß der Duellant wie ein Mörder zu bestrafen sei, wenn er seinen Gegner in einem Zweikampf töte, der nicht vom Fürsten erlaubt worden war.<sup>96</sup>

Die Duellsitte hat sich demnach in Deutschland, Frankreich und Italien ungefähr zur nämlichen Zeit herausgebildet.

Außer der Einführung des Stoßdegens — darin hat Moscherosch vollkommen recht<sup>97</sup> — gehen wohl auf romanischen Einfluß zurück manche nebensächliche Förmlichkeiten<sup>98</sup> vor und während des Duells, wie es ja bekannt ist, daß uns die Romanen heute noch in der Form überlegen sind. Auch unsere Duellgesetzgebung war stark von der französischen beeinflusst.<sup>99</sup> Vor allem aber stammt aus den romanischen Ländern die bis zur Überreiztheit getriebene Spannung des Ehrbegriffes, jene Überreiztheit der Empfindung, die um jeder Kleinigkeit willen nach Genugtuung schrie. Ich glaube nicht, daß das deutsche Ehrgefühl von sich aus die ungesunde Wandlung durchgemacht hätte, die notwendig jene furchtbare Ausartung der Duellsitte hervorrufen mußte.<sup>100</sup>

## XII.

Neben diesen vom Auslande einwirkenden Kräften auf unser Duell haben einheimische Faktoren zur raschen Verbreitung desselben beigetragen.

So wurde die Bewegung unterstützt durch den Wegfall der Turniere und besonders der Turniergerichte.

Wenn wir die Turnierordnungen der späteren Zeit zu Rate ziehen, so staunen wir über die Ausführlichkeit, mit welcher die Turnierstrafen aufgeführt werden. Da heißt es z. B. in der Turnierordnung von Heilbronn<sup>101</sup> von 1485, daß einer im Turnier „auf die Schranken gesetzt“<sup>102</sup> werden könne wegen Meineid, falschem Zeugnis, Mißachtung von Brief und Siegel, Flucht aus dem Heere, Verleumdung von Frauen und Jungfrauen, Entführung, Wucher, etc., alles Dinge, die wir zu den ehrenrührigen Sachen zählen. Eine eigentliche Bestrafung konnte vom Turniergericht vorgenommen werden gegen alle offenbaren Ehebrecher, Lügner und Betrüger etc., kurzum gegen alle, „die in anderen sachen, wider Ehre und wider Adel thetten . . .“ Manche Ehrensache, welche im Turnier und vor dem Turniergerichtshofe beigelegt worden war, mag fortan im Duell ausgetragen worden sein. Der Adel sah sich zur

Erledigung solcher Streitigkeiten auf den Weg des Kampfes oder des ordentlichen Gerichtes gedrängt. Aber gerade letzterer Weg mochte ihm vielfach unsympathisch gewesen und daher von ihm verschmäht worden sein, wozu sicherlich nicht wenig beigetragen hat, daß die in Deutschland eindringende römische Privatstrafe immer mehr an die Stelle der alten Buße trat.<sup>103</sup>

Ferner fiel fruchtbare Saat auf den Duellboden durch die Pflege der Fechtkunst. In vielen Städten Deutschlands begann, namentlich seit dem 16. Jahrhundert ein systematischer Fechtunterricht, geleitet von geprüften Fechtmeistern.

Ein Privilegium der Nürnberger Fechtmeister von 1487 erklärt,<sup>104</sup> „daz nu hienfür allenthalben inn dem heiligen Reiche sich nyemand Meister des Swerts nennen, Schul halten, noch umb gelt Lernen sol, Er sey dann zuvor von den Meistern des Swerts in seiner Kunst probirt und zugelassen“. Es entstanden zwei große Gesellschaften, Fechtklubs, die sich über ganz Deutschland verbreiteten und den Namen Marxbrüder<sup>105</sup> und Federfechter führten. Ähnlich wie heute der Student seine Fechtbodenweisheit auf der Mensur erproben will, so hielten diese Vereinigungen öffentliche Wettkämpfe sog. Fechtschulen ab. Dabei wurden Preise ausgesetzt und bei größeren Anlässen bekam derjenige ein Kränzlein oder eine andere

Gabe, der dem Gegner eine blutende Wunde auf dem Kopfe beibrachte.<sup>106</sup> Besonders tüchtige Fechter reisten von Stadt zu Stadt und gaben Proben ihrer Kunst ab.<sup>107</sup> In Fechtbüchern wurde dieser Sport beschrieben und verherrlicht.<sup>108</sup> Was Wunder, wenn es manchen dazu trieb, Händel zu suchen, um im Ernstkampfe seine Kraft und Gewandtheit zu erproben!

Auch die wilden Jahre des Reformationszeitalters wirkten begünstigend auf das Duell ein. Die alte Waffenlust verkehrte sich in Rauflust und man hat nicht mit Unrecht Maximilian als den letzten Ritter bezeichnet.

Schließlich trug die Umwandlung des Lehnsheeres in ein Söldnerheer wesentlich zur Ausbreitung der Duellsitten bei, und es ist gewiß kein Zufall, daß der Zweikampf am scheußlichsten wütete, als nach dem Abschluß des westphälischen Friedens die zügellosen Heeresmassen verwildert und verroht auseinandergingen.<sup>109</sup>

---

Ein Bild eigenartiger geschichtlicher Verästelungen liegt vor Ihnen aufgerollt. Nicht als rationalistischer Taschenspieler, sondern als schlichter Historiker suchte ich die Wandlung darzustellen, welche der Zweikampf seit Urväterzeiten bei uns durchgemacht hat. Nur so konnten wir

schließlich zur Lösung der Frage gelangen, ob unser Duell fremden oder einheimischen Ursprunges sei. Jetzt wissen wir, daß wir einer Institution gegenüberstehen aus germanischen Elementen aufgebaut, aus deutschem Geiste geboren. Und auch die Ausbreitung des Duells im 16. Jahrhundert ist deutsch. Aber fremde Wellen haben uns überflutet und vermochten durch eine Umwertung unserer Ehrbegriffe die Kampflust zurhöchsten Entartung zu steigern, einer Entartung, an der wir zum Teil heute noch krankten. In diesem Sinne möchte ich Ihnen zum Schlusse zurufen: Wir haben nicht die Duellssitte, sondern die Duellunsitte von unseren romanischen Nachbarn entlehnt, und die Duellunsitte zu beseitigen, möge das höchste Ziel unserer Antiduell-Liga werden.

---

## Anmerkungen.

---

1. Die Rede hat wesentliche Erweiterungen und Veränderungen erfahren.

2. Jenaische Zeitung vom 4. Juli 1907.

3. So erklärt v. Below in seiner Abhandlung *Das Duell und der germanische Ehrbegriff*, Kassel 1896, S. 44: „Man darf im Gegenteil behaupten, daß da, wo das Duell blüht, im allgemeinen auch der Meuchelmord blüht.“ Oder in seiner *Kampfschrift Das Duell in Deutschland*, Kassel 1896, S. 32 steht: „Der Deutsche sagt sich: das Duell ist eine Kinderei, eine Albernheit; um einer solchen Albernheit, wie es das Duell ist, ein dickes Buch zu schreiben, wäre frivol; das Duell ist das nicht wert. Ich gestehe, ich geniere mich selbst, daß ich über das Duell schreibe, wiewohl ich mich ja kurz genug fasse.“ Vgl. auch: *Der Ursprung des Duells*, Deutsche Z. f. Geschichtswissenschaft, N. F. II., Monatsblätter 1897/98, 321 ff., besonders 347.

4. So auch Kohlrausch, *Zweikampf* (Drst. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. B. III., S. 131).

5. Über den Unterschied von Zweikampf und Fehde vgl. Unger, *Der gerichtliche Zweikampf bei den germanischen Völkern*, S. 6 ff.

6. Der Kampf von Mann gegen Weib kommt erst im späteren Mittelalter vor. Er blieb immer Ausnahme. Vgl. Weistum von Fleckstein (1461) unten in Anm. 36.

Den Kampf mehrerer Männer gegen mehrere Männer erwähnen die *Gunnlaug-Saga* Ormstungu und andere Quellen. Doch tritt auch dieser Gruppenkampf gegenüber dem Einzelkampf stark zurück.

7. Die Regel ist der Kampf mit der blanken Waffe. In Böhmen aber kämpften z. B. Bürger und Bauern mit Knütteln und Schilden (Z. R. G. XXIII, 104). Im Kampfgericht zu Nürnberg wird mit Schild und Kolben gestritten.

8. Ein Fall, daß die Parteien vom Kampfe abstehen, ohne daß eine Partei Sieger wäre, in Z. R. G. XXVII, 202 (1098, Zweikampf vor einem Gerichte in Italien).

9. Die bekannte Stelle in der Germania Kap. X. Schluß. Vgl. über einen solchen Zweikampf aus dem 15. Jahrhundert Leben des Ritters Georg v. Ehingen (Bibl. des lit. Vereins Stuttgart I, S. 23 anno 1455). Vgl. auch Archiv f. sächs. Geschichte, IV, 383 anno 1565.

10. Vgl. Baist, Der gerichtliche Zweikampf nach seinem Ursprung und im Rolandsliede. Romanische Forschungen B. V, Heft II, S. 441 ff. Diese Idee noch im Nibelungenlied (Holtzmann) Vers 113:

„Ichn wil es niht erwinden' sprach aber der küene man;  
ezn müge von dinem ellen din lant den vride hân,  
ich wils alles walten; unt ouch diu erbe min,  
erwirbestuz mit ellen, diu suln von rehte wesen din.“

Vgl. auch Vers 114.

11. Weinhold, Altnordisches Leben 299 f.

12. Aus Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 791. Die Stelle findet sich am Schluß von Handschriften des Uplandsgesetzes mit der Bemerkung: „Von dem alten Gesetz, was zur heidnischen Zeit in betreff des Zweikampfes üblich war.“

13. Vgl. dazu Weinhold, Altnordisches Leben, 1856, 298, wo auch von dem eigenartigen Institut der Neidingsstangen die Rede ist.

14. Gunnlang Saga (übersetzt von Alexander Tille): „Mit drei Mark Silber sollte der, welcher verwundet würde, sein Leben lösen.“ Vgl. auch Weinhold, Altnordisches Leben, S. 298 ff.

15. Vgl. Histor. Z. 1881, 366 (Bemerkungen Schreuers).

16. Vgl. Baist, Rom. Forsch. V, 442.

17. Was das fränkische Recht anbetrifft, so spricht dafür das Fehlen des Zweikampfes in der Lex Salica und die Abhandlung von Alexander Gál in der Z. R. G. B. XLI, 1907, S. 236 ff. (Der Zweikampf im fränkischen Prozeß). Vgl. besonders S. 267, 279, 283. Nach Gál haben in Frankreich das Königsgericht und die Kapitulariengesetzgebung den prozessualen Charakter des Zweikampfes ausgebildet. In Bezug auf die übrigen Stämme vgl. Gál, S. 286 f. Die Kampfstellen in den Volksrechten, Kapitularien und Schriftstellern bei Dahn, Bau-

steine II, 49 f. Der prozessuale Zweikampf ist also nicht mit Dahn (Bausteine II, 127) als die in den Rechtsgang verlegte Fehde anzusehen. Fehde und Zweikampf waren stets verschiedene, nebeneinander hergehende Institute.

18. Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, 1880, S. 54. Auch Planck, Gerichtsverfahren II, 146.

19. Vgl. Ssp. I, 63 § 5, Über einen symbolischen Strafvollzug, Grimm, Weistümer I, 799.

20. Ssp. I, 51 § 4; III, 26 § 2; III, 29 § 1.

Es scheint mir, als habe Eike in der vielbesprochenen Stelle I, 51 § 4 einen engeren Kreis von Schöffenbaren abgrenzen wollen. Nach III, 81 § 1 war im sächsischen Rechtsgebiet eine Gruppe von Schöffenbaren entstanden, welche aus Reichsdienstmannen, also unfreien Leuten, hervorgegangen war. Diese freigelassenen Dienstmännern versahen fortan Schöffenamt, wie die alteingesessenen Familien und nahmen wie diese teil an den Vorrechten des Standes. Aber ein Makel ihrer Geburt sollte ihnen doch noch ankleben und der Mangel freier Ahnen sowie der Zugehörigkeit zu einem alten Stammgute sollte sich doch noch irgendwo offenbaren, nämlich im Zweikampfe. Der altfreie, vornehme Schöffe sollte nicht gezwungen werden können, sich mit dem eben freigelassenen Reichsdienstmann zu duellieren. Deshalb muß er sich seinem Genossen (Genosse in I, 51 § 4 kann nur auf einen ebenfalls schöffenbaren Mann gehen) nur zum Kampfe stellen, wenn dieser Ahnen- und Handgemalsprobe ableisten kann. Es zeigt sich also die Tendenz einer ständischen Abgeschlossenheit der alten gegenüber den neu eindringenden Schöffenbaren und die intensivste Ausbildung des Ebenbürtigkeitsgedankens in bezug auf den gottesgerichtlichen Zweikampf. Im Görlitzer Landrecht, Kap. 45 § 4 (Homeyer II, 2, 213) wird der von Geburt Schöffenbare ständisch über die schöffenbaren Stadtleute gestellt. Darf daraus u. a. geschlossen werden, daß es damals in den Städten keine geborenen Schöffen gab?

21. Ssp. I, 63 § 1 u. 4; I, 51 § 5; I, 53 § 1; I, 62 § 4. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren I, 792. Vgl. auch Schwsp. 43 und Warnkönig, Flandr. Rechtsgeschichte III, 302. Dort heißt es u. a.: „Quicumque in duello convictus fuerit, solvet comiti tres libras.“



22. Z. R. G. XXIII, 135 (der Besiegte wird vom Sieger enthauptet). Gött. gel. Anz. Jhrg. 1888, S. 54 (v. Amira). Alwin Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert (große Ausgabe) S. 536. Kampf bei Nürnberg (1359), wo der Sieger dem Besiegten das Leben auf Bitten der Herren schenkte. Vgl. auch 539. Ferner Grimm, Weistümer V, 40 (Weistum von Bure, um 1360). Zu weit geht Planck, Gerichtsverfahren I, 793 für das sächsische Recht mit der Behauptung: der im Kampf überwundene Beklagte ist der Gewalt des Klägers ohne Schranken hingegeben. Vgl. dagegen Ssp. I, 63 § 4 u. 5.

23. Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses, 1886, S. 106, teilt mit, daß der Scheltende sagen konnte: „Quod melius dixisse potuissent.“ Ferner: „Quod justitia plena non fuisset exhibita, vel aliquod simile verbum turpe et grave.“ Als der Zweikampf verboten wurde, fing man auch an, das Schelten (constradicere) zu verbieten, 107. Vgl. Warnkönig, Flandr. Rechtsgeschichte III, 330.

24. Z. R. G. XXX, 38.

25. Für den französischen Prozeß, Coulin, Der gerichtliche Zweikampf im altfranz. Prozeß und sein Übergang zum modernen Privat-Zweikampf I, 33 f.

26. Über die kampfwürdigen Sachen im französischen Prozeß, Coulin a. a. O. 96. Im Schwsp. waren kampfwürdig alle Ehrensachen. Schwsp. (Lassb.) 174a.

27. Vgl. Gierke, D. P. R. I, 416.

28. Dies gibt sogar von Below (Das Duell und der germanische Ehrbegriff, 1896, S. 7) zu. Im französischen Prozeß wurde sogar ein Ehrengang gefochten. Coulin a. a. O. 130.

29. Daß der Stich aber weniger beliebt war als der Schlag zeigt neben der Sachsenspiegelstelle (zwei Schläge und einen Stich) z. B. die Turnierbestimmung des Kurfürsten Joachim v. Brandenburg v. 1509, Art. 3, wonach im Schwertkampf niemand seinem Gegner einen Stoß versetzen, sondern allein „hiebweise gefochten werden sollte“ (Tapferkeit des märkischen Adels, Frankfurt u. Leipzig, 1728, S. 15). Der Schwsp. (Lassb.) 79, 4 erwähnt beim Scheinkampf nur zwei Schläge. Auch das Görplitzer Landrecht, Kap. 47 § 14, kennt beim Kampfbeweis gegen einen Toten nur „dri slege in den wint“.

30. Über die Bestrebungen der Synode zu Valence auf Abschaffung des Zweikampfes (855) vgl. Unger, Gerichtlicher Zweikampf 49.

31. Sessio XV, Kap. 19.

32. Tendenz dazu z. B. im Görlitzer Landrecht Kap. 45 § 1 (Homeyer II, 2, 211). Auch Grimm, Weistümer II, 732. (Freiheit v. Lechenich 1279). Vgl. Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses, 1846, S. 62 ff. In einer Keure von 1365 heißt es: „wer einen Bürgen te campe ijessche, hy waers op syn lijf“ (S. 65). Kennzeichnend für das zähe Festhalten am Kampfe ist die Tatsache, daß der bereits abgeschaffte Kampf zuweilen wieder gestattet werden muß. So in Brügge, wo bestimmt wird: „Li camp doit aler avant“ a. 1329. Vgl. auch S. 67. Siehe auch Warnkönig, Flandr. Rechtsgeschichte III, 298.

33. Vgl. besonders Warnkönig, Flandr. Rechtsgeschichte III, 298 ff.

34. Vgl. R. Loening, Reinigungseid, 252, 277. Das Keyserrecht (1372) II, Kap. 69 verbot den gerichtlichen Zweikampf.

35. In Frankreich erhielt sich der gerichtliche Zweikampf in Strafsachen bis ins 15. Jahrhundert. Coulin, Der gerichtliche Zweikampf im altfranz. Prozeß I, 13.

36. Grimm, Weistümer.

II, 308. Schöffenweistum des Abts von Prüm zu Schweich 1517 (gerichtlicher Zweikampf um Totschlag).

II, 316. Weistum von 1548.

I, 663. Weistum zu Kotzheim 1510.

III, 520. Weistum von Rheineck (Franken) 1380. Der Herr ficht durch einen Stellvertreter Er muß diesem sechs Wochen Fechtunterricht geben lassen.

III, 593. Gerichtsurteil von Benshausen 1405.

IV, 98. Weistum von Reiningen (Elsaß) 1581. Der Gerichtsherr waffnet den Kämpfer. Unterliegt der Kämpfer, so verliert der Herr Waffen und „Beratschaft“ (d. h. wohl die Kampfausrüstung). Der Gerichtsherr muß den Kämpfer halten 6 Wochen und 3 Tage.

IV, 452. Weistum von Fleckstein 1461.

III, 448. Weistum von Fleckstein (Bern) 1461. Nach Abschrift v. 1788, wo auch die Frauen zum Zweikampf zu-

gelassen sind. Die Stelle lautet: „Item rapportons que nulle personne, soit femme ou homme ne doit faire champ de bataille avec l'autre, ne le requérir de champ de bataille (herausfordern) si non pour trois causes. La première pour meurtre, l'autre pour butter feu, la tierce pour enforçement de pucelles ou de femmes . . .“

IV, 470. Weistum von Liestal von 1411. Zweikampf möglich, wenn bei Anschuldigung um Mord, Diebstahl usw. ein Beweis mit 7 Zeugen nicht erbracht werden kann.

II, 457. Weistum v. Münstermainfeld (Trier) 1372.

Die Bestimmung über den Zweikampf kehrt im Weistum von Münstermainfeld von 1417 wieder, und zwar in etwas veränderter Form, liefert also den Beweis, daß die Kampfregeln nicht einfach gedankenlos in das spätere Weistum übertragen wurden, sondern noch lebendiges Recht waren.

Die Stelle im Weistum v. 1372 lautet: „Vort wurde yeman kemplich angesprochen dem der amptmann unsers herren von Triere und sines stiftes nit gleuben wulde, dem sal der amptmann dem greven antworten, und sal en der greve halden unwiderfflich ses Wochen und dry tage, und yeme eynen meister gewinnen, der en kempen lere, und sal en halden und daz alles dun der grere uff sine kost selber, ob der yhene der kuste nit enhat, der kemplich wirt angesprochen.“ Vgl. auch Görlitzer Landrecht, Kap. 45 § 3 (Homeyer II, 2 213).

37. Nach dem Weistum von Rommersheim (Grimm, Weistümer II 518, a. 1298) durften die Kämpfer nach Übereinkunft wählen Kolben, Messer, Schwerter oder Spieße.

38. Über die Armutseinrede im friesischen Recht, welche von einem Armen, der zum Zweikampf gefordert wurde, erhoben werden konnte, vgl. v. Schwerin, Zur Friesischen Kampfklage, 202. An Stelle des Kampfes trat dann der Kesselfang. Im Görlitzer Landrecht (Kap. 45 § 5 Homeyer II, 2, 214) ist der Richter verpflichtet, jedem Geforderten, der keine Waffe hat, Schild und Schwert zu leihen. Im Schwsp. (Lassb.) 79II heißt einfach: „Der richter sol leyhen dem, den man schuldiget, ouf den man da klaget, einen schild und ein swert.“

39. Z. R. G. XXXVI 271. Vgl. auch das Privilegium zugunsten des Herzogs Heinrich von Lothringen und Bar v. 1609

bei Majer (Geschichte der Ordalien 1795) S. 314 das entnommen ist aus Hermann Conring, de finibus imp. 733. Auch Historisches Taschenbuch. 5. Folge (1879) S. 283. Privilegien für die Grafen von Arensburg.

40. Vergl. Alwin Schultz, Deutsches Leben im 14. u. 15. Jahrhundert (Große Ausgabe) 536 f u. Thümmel. Deutsche Zeit- u. Streitfragen N. F. II 1887.

41. Bürgermeister, Teutsches corpus juris publici et privati, Ulm 1707 Tom I, S. 707. Ordnung des Kampff Gerichts des Burggraffthums zu Nürnberg 1410. ex Goldasto.

Für Zweikämpfe zu Nürnberg im 14. u. 15. Jahrhundert vgl. Alwin Schultz a. a. O. 536—538. Im Jahre 1432 kämpften z. B. zwei Bürger (Steiner u. Hübner) miteinander. Die Bestimmung der Kampfordnung (Art. 34), daß der nicht im Kampfe geübte Mann 6 Wochen u. 3 Tage Einpauzeit habe, beweist, daß auch nicht rittermäßige Leute zum Kampfe zugelassen werden.

Vgl. auch Levi, Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen, Leipzig 1889, S. 6 u. 9 Anm. 13.

42. Sebast. Münster, Cosmographie, Basel 1544. Tom III S. 393. Artikel über Schwebisch Hall im Kochenthal.

Dazu Zimmermann in Hist. Taschenbuch. 5. Folge (1879) S. 285 f.

43. Vgl. von Below, Der Ursprung des Duells in Deutsche Z. f. Geschichtswissenschaft N. F. II, 1897/98, Monatsblätter, S. 328 Anm. 4.

44. Die Kampfbriefe sind auszugsweise in dem in voriger Anm. genannten Aufsatz von Below 328 Anm. 4 abgedruckt.

Der Beleidigte schreibt u. a., daß er bereit sei: „sine ere gen dich (den Beleidiger) fromlich zu verantworten mit mime liebe gen den dinen.“ Er habe den Herzog gebeten „dir und mir de platz unde warf zu Duren zu schermen unde frien, als sich zu kampe gebort.“ Der Brief ist geschrieben nach Ostern 1489 und die eben angeführten Worte zeigen, daß derartige öffentliche Zweikämpfe nichts Seltenes waren. Die von Below gemachte Bemerkung: „jedenfalls liefert die Korrespondenz den Beweis, daß die Vorstellungen, wie sie dem Duellwesen zugrunde liegen, jener Zeit völlig fremd waren“ ist schwer zu verstehen. Fiele die Öffentlichkeit des Kampfes fort, so wären

alle wesentlichen Bedingungen des modernen Duells erfüllt gewesen.

45. Die Vorbereitungen zu einem solchen Zweikampfe aus dem sächs. Gebiete (anno 1501) schildert v. Weber im Archiv f. sächs. Geschichte IV, 381. Der Provokant will beweisen, daß er seinen Gegner rechtmäßig einen Bösewicht gescholten habe.

46. Grimm, Weistümer III, 601. Ordnung des Kampfgerichts am Landgericht zu Franken aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Dort heißt es u. a.: also wird erkant, dass sich cleger und antworter oder jhr freund umb zeit und stund vereinigen wen und wie sie desselben Tags zu hoff gehen wollen . . . .

47. Auch Unger a. a. O. 66 sieht in den Kampfgerichten den Übergang zum Duell, doch bringt er unrichtig Fehderecht und Duell in Verbindung. Für Italien siehe Kohler, Studien IV 336.

48. Dahn, Bausteine II, 88. Auch Wilda, Strafrecht 171f.

49. Rothari 44. Über Maulschellen vgl. Dreyer, Samml. vermischter Abhandl. etc. I. Teil, 1754, S. 1 ff.

Vgl. auch die schwere Strafe für Privatverleumdung im Schwsp. (Lassb.) 174.

50. Brunner, R. G. II, 674, 677.

51. Vgl. Heinrich Geffcken, Der germanische Ehrbegriff, Deut. Z. f. Geschichtswissenschaft, N. F. I, 1896/97, Monatsblätter 321 ff. 337.

Ich halte allerdings die scharfe Trennung von innerer und äußerer Ehre, wie sie Geffcken und andere durchführen wollen, für ein Unding.

52. So Binding in seinem Vortrage, die Ehre und ihre Verletzbarkeit, S. 32. Dagegen Köstlin, die Ehrverletzung im deut. Recht in Z. f. deut. Recht XV (1855) S. 368 und 374, 379.

53. Stölzel, Gelehrtes Richtertum I, 474 f. bringt städtische Injurienprozesse noch aus dem 16. Jahrhundert.

54. Vgl. z. B. Quellen und Forsch. zur Sprach- und Culturgeschichte. Beiträge zur Kenntnis des Teuerdank von Otto Bürger 1902. S. 136. (Maximilian wird in feindlicher Absicht zum Turnier gefordert) u. 154: „alle Ritterspiel in schimpff und

ernst so der Tewelich Heldt Tewardank vor hübschen Frawen und Junckfrawen vollbracht hat.“

Auch Bibl. des literar. Vereins Stuttgart 227. Ulrich Füeterers Abenteuer. Seifrid Vers 171—201 u. 465—483 (wo es sich um die Ehrenrettung eines Weibes handelt und dem Gegner der Kopf abgeschlagen wird). Medem, die Duellfrage 1890, S. 28 erwähnt ein Ernstturnier um eine Ehrensache a. 1403, ebenso v. Weber a. 1478 im Archiv für sächs. Geschichte, IV, 394 ff.

Zedler, Universalexikon, unter Turnier, wo die bekannte Tatsache mitgeteilt wird, daß Kaiser Maximilian mit einem Ritter um ein ritterlich Gefängnis turniert habe. Ferner Alwin Schultz, Das höfische Leben z. Z. der Minnesinger, II, S. 129 ff.

Siehe auch die Turniergerichte und die Turnierstrafen in den einzelnen Turnierordnungen, z. B. bei Bürgermeister, Reichs-Ritterschaftliches Corpus juris, Ulm 1707, S. 55 ff. und S. 59 ff. S. 74 (anno 1484).

55. Vgl. Köstlin a. a. O. 380 f. Kennzeichnend ist das Stadtrecht v. Frauenfeld v. 1331, Art. 6: „Wer öch das ain gast mit ainem burger als schalklich oder als unzüchtlich in der stat wrbe mit worten oder mit werchen unverdient, mag er das fürbringen . . . . . und zühtgot er in darumb mit trochenen strachen, das er nit wundot, so git der gast die buße, die der burger davon geben sollte ob er ims unverdient getan hette . . . . . Wer owch das der gast uber die schalklichen rede so er des ersten dem burger zugeredet hat, hin wider an in vechte und in steche oder sluege oder das sü bede ainander stechen oder sluegin oder swie sü an enandren freveltin ane totalag, die busse sol der gast für sü bede geben als vor gescriben stat von semlich frevelli. Agedr. bei Köstlin 225.

Siehe daselbst 223, Anm. 286.

Geffcken in Deutsch. Z. f. Geschichtswissenschaft. N. F. I, Monatsblätter, 1896/7, 333 A 20. — Auch Schultz, Höfisches Leben II, 129 (Joinv. 567). — Die österreichischen Weistümer werden nicht müde zu betonen, daß es verboten sei, Scheltworte selbst zu ahnden und machen immer wieder auf den Gerichtsweg aufmerksam.

56. Köstlin a. a. O. 369 Anm. 26.

57. Für die Anwendung der Fehde bei Ehrverletzungen und Beschimpfungen im früheren Mittelalter Brunner R. G.<sup>2</sup> 228 u. Wilda Strafrecht 161. Dahn, Bausteine II, 99.

58. Schröder R. G.<sup>5</sup> 780. Deshalb glaube ich nicht, daß Fehde und Zweikampf in einem historischen Zusammenhange stehen.

59. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz. II. B. I, S. 556. Melchior Schwarzenberger gibt dem Rat zu Frankfurt allerlei Nachrichten über den König Maximilian und dessen Verhältnis zu König Karl VIII. von Frankreich. Straßburg, 26. August 1492. Den Hinweis auf diese Nachricht verdanke ich Herrn Prof. Mentz.

Auch aus dem Jahre 1443 ist eine Kampfnachricht zweier Fürsten (Herzog Wilhelm von Sachsen gegen Herzog Philipp v. Burgund) überliefert. Es heißt u. a.: „Falls mich Herzog Wilhelm zum Zweikampf fordert und einen Ort dieses Landes bestimmt, werde ich mich ihm im Vertrauen auf die Hilfe Gottes und der hl. Jungfrau so schnell als möglich entgegenstellen.“ Es handelt sich dabei aber nicht um eine Ehrverletzung, sondern um die Zuteilung eines Herzogtums. Westdeutsche Z. f. Geschichte u. Kunst. Ergänzungsheft V, 1889. Der Luxemburger Erbfolgestreit 1438—1443 v. F. Richter, S. 61.

Über die Herausforderung Karls V. gegen Francois I, 1528, vgl. Zedler, Universallexikon, Unter Zweikampf, Sp. 1342.

60. Die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg, herausg. v. Adelbert v. Keller in Bibl. des lit. Vereins in Stuttgart 50 (1859). Die Stelle lautet S. 50: „Da die Franken nach dem turnirhof wider heimz ziehen wollten, versambleten si sich mit ein, so lang ir weg sich gchieden, bei einander ze bleiben, und wiewoll sie versicherung und gleit hetten, nichts dest weniger hettn sie irer sachen acht, bestelten ir velt. In dem nam her Mertein Zolner seinen spies bei sich, ruckt zu Wilwolten, woe nu ein stolzer junker wer, der in im turnir geschlagen, der solt zu im ruckn und in im velt auch schlagen. (Also Verhöhnung und Herausforderung.) Fraget in Wilwolt, ob er in alson vordert. Sprach her Mertin, er hört, was er sagt. In dem der edl beherzt jung man ungescheucht des eisenfressers auch herfür zoch; aber ir freuntschaft rücken dar zwischen, erinderten sie baid turnirs gerechtigkeit und gaben inen zu erkennen . . . . Wurden also von einander geschaiden. Aber her Mertin treib darnach mit seinem spies vill selzamer

barat, rannt neben den zeug, darin Wilwolt was, oft auf und nider, schrei und juchzet, bedeucht im vom Schaumburg, woe er das also lit, ein schmach sein, rückt auch heraus mit seinem spies, zugen dick gegen einander mit den spiessen an den helsen hin. Das wollten die edlsten und freunt auch nimmer leiden, musten das aber abstellen.“ (S. 51)

Der Zweikampf wurde also beidemale nur verhindert durch die Dazwischenkunft der Freunde, welche das Duell wegen der harten Turnierstrafen vermieden wissen wollten.

61. a. a. O. 69: „Des lacht Luchau. Nu begab sich, nachdem es des marggrafen ambtman zuselb was, das er bei dem fürsten zu schicken het, und als er wider uf das gebürg reiten solt, einer von Raizenstein und ein knecht bei im waren, zugen Wilwolt, her Hans von Sekendorf und her Pauls von Absperg, hetten nit mer dan ein knecht bei in, zu Anolzpach her aus und ober Halsprun an dem holzlein stiessen sie zusammen. Her Hans und her Pauls kamen an den Reizenstainer, Wilwolt und sein knecht an Luchaur und sein knecht Hirschen. Die vier erbeitten sich uf dem sehetann zwischen dem closter und dem holz vast und hib Wilwolt dem Luchauer durch einen uf gewunden kappenzipfl huet und kappen vast ein grosse wunden.“ Sicher ist hier nur, daß Wilwolt mit Luchau kämpft um einer Beleidigung willen. Ob eine förmliche Herausforderung vorausging, muß dahingestellt bleiben.

62. Vgl. Anm. 60 gegen Schluß.

63. Wilwolt in dem Anm. 60 genannten Büchlein, S. 124. Die Stelle lautet: „Kampf von zwaien Raisigen. Darnach uber acht tag begab sich aber ein zwittracht zwischen zweien reisigen iedes tails, die auch anander den kampf versprachen. (Die Ursache ist nirgends angegeben, aber die ausdrückliche Bemerkung des Verfassers, daß eine Zwiétracht von beiden Seiten vorlag, gibt der Vermutung Raum, daß sich die Reisigen gegenseitig beleidigten.) Wart der hauptman, wie vor, umb frid, geleit, schutz, schirm und platz gebeten, von dem in auch tag und walstat nit (?) sambt schutz und gleit geben. Die kamen bed auf den gesetzten tag und gegebenen platz, ieder mit pferde, harnisch und wehr auf das best versorgt, noteten einander hart, bis sie baid von den pferden kamen, traten sie zu fues zu samem, iedoch zu lest mit grosser mühe wart der Rafensteinisch von dem



Sachsen gefangen und verlust des vorigen kampfes der fuesknecht wider vergleicht.“ Bei dem zweiten Kampf, den Wilwolt beschreibt, scheint mir sicher ein beleidigender Wortwechsel als Ursache vorzuliegen. S. 123: „Sich begab, das ein Schweizer jenes und ein lanzknecht dises tails, als es oft auf und in scharmützeln geschicht, zu worten kamen, mit hohen reden an einander wuchsen, das sie sich kempflich zu fechten versprachen.“ Die Interpretation dieser Stelle (Z. f. die ges. Str.-Wissenschaft XVI, 740, Anm. 32) von Belows, „daß sich hier die Gegner renomistisch überbieten und so zu dem Vorschlag des Kampfes, der den Beweis für die größere Kraft oder Geschicktheit des einen liefern werde“ ist sehr gekünstelt. Die Wendung, daß die Lanzknechte zu Worten gekommen seien, was oft in Scharmützeln geschehe, deutet doch viel eher darauf hin, daß sich die Soldaten gegenseitig beleidigten. „Der von Schaumburg wart (fährt die Stelle fort) als obrister haubtman, umb schutz, schirm und platz angesucht und gebeten, der gab in auf ein genanten tag und stund gleit, schutz, schirm und platz, sie vertruengen sich selbs der wehr und wat, also das ir kainer mehr dan ein langen spies und langen tegen haben solten. Sie kamen bede auf genanten tag und stund auf iren angezaigten platz mit iren vermeinten wern, in hosen und wammes und sprungen mit wenig worten zu samen.“ In „unkommentmäßiger“ Weise erstickt dann der Schweizer den Lanzknecht mit seinem Brotmesser.

64. v. Below hat in seinem Aufsatz, Das Ausheischen in Z. f. die gesamte Strafrechtswissenschaft. B. XVI (1896) S. 721 bis 723 die Stellen über das Ausheischen aus Grimms Weistümern zusammengestellt. Ich füge noch einige Stellen aus den österreichischen Weistümern bei. I, S. 168. Weistum von Staus, wohl vor 1483 (Verbot der freventlichen Herausforderung). VI, 58. Banntaiding zu Spital (16. Jahrh.) § 44. VI, 78. Kindberger Statuten, ca. 1665 (Verbot der Herausforderung aus dem Hause). VI, 145. Weistum von Kupfenberg von 1624. VI, 259. Weistum von Unzmarkt von 1629 (Bestrafung der Herausforderung aus dem Hause mit verbotenen Worten). VI, 265. Weistum von St. Peter (16. Jahrh.) § 27 (Verbot der Herausforderung der Frauen). VI, 278. Weistum von Obdach (18. Jahrh.). VI, 356. Weistum von Waldstein (16. und 17. Jahrh. Verbot der Herausforderung aus dem Hause). VII, 632. Weistum von

Liesing (2. Hälfte des 17. Jahrh.). Dort heißt es u. a., daß, wenn in einem Rumor oder Fechthandel Schaden zugefügt wird, dem Beleidigten der Schaden gebessert und der Grundherrschaft Strafe bezahlt werden müsse. VII, 636. Weistum von Oberstockstall von 1614.

65. Grimm III, 769. Weistum von Lonsheim (1595, Mittelrhein).

66. Grimm V, 266. Weistum von Melbach (1475, Wetterau).

67. Siehe das in Anm. 64 genannte Weistum von St. Peter.

68. Die in Anm. 64 genannte Abhandlung von v. Below über das Ausheischen geht von einem verkehrten Standpunkte aus. Nach Below (S. 724) zeigen die Weistümer, daß ein Bauer einen anderen herausforderte um zu beleidigen, resp. daß durch eine Beleidigung herausgefordert wird. Sehr häufig erfolge auch die Herausforderung, weil man den anderen tätlich mißhandeln wolle. Dagegen ist zu sagen:

1) Daß Ausheischen oder Ausfordern grundsätzlich als technischer Ausdruck für Fordern zum Zweikampf mit Waffen gebraucht wird (vgl. außer den angegebenen Weistümern Grimm III, 601 Öst. Weistümer VI 265, Weistum von St. Peter und die Konstitution des Kurfürsten August von Sachsen von 1572, von der die wichtigsten Stellen bei Below a. a. O. 725 f. abgedruckt sind).

2) Daß wir doch ein merkwürdiges Bild vom deutschen Bauernstande bekämen, wenn v. Below recht hätte. Aus reinem Übermut, in der Art der Schuljungen, wären dann die Bauern einander vor die Häuser gelaufen und hätten sich herausgefordert, oft auf Leben und Tod. Das geht nicht an. Eben nur der beleidigte, in seiner Ehre verletzte Bauer rief den anderen heraus, um Genugtuung am Gegner zu nehmen. Die Gegnerschaft entstand nicht im Momente der Herausforderung, sondern war das Ergebnis ihr vorausgehender Streitigkeiten. Es wurde nicht herausgefordert um zu beleidigen, sondern wie heute um zu kämpfen.

Daß die Herausforderung in diesen bäuerlichen Kreisen nicht mit maßvollen, wohlgesetzten Worten erfolgte, sondern oft in gereiztem, höhennendem Tone und gewiß recht unsanften Ausdrücken, ist leicht zu verstehen. Infolgedessen schloß natürlich

das Ausheischen selbst eine neue Beleidigung in sich. So setzen auch die sächsischen Konstitutionen nur eine Strafe auf das Ausfordern „mit ehrenrührigen und beschwerlichen Worten.“ Dagegen bestrafen viele Weistümer das Ausheischen als solches, also die Herausforderung, die nicht in beleidigender Form vor sich ging. Eine Ehrverletzung lag in diesem Falle im Ausheischen nicht.

Was die Motive des Ausheischens anbetrifft, so lagen doch wohl überwiegend Ehrensachen vor. Der verhöhnnte, beschimpfte, geschlagene Bauer wollte Genugtuung vom Gegner haben. Hie und da wurde vielleicht auch um Tötungen ausgeheischt und gefochten. Dann ist der Gedanke, Rache am Totschläger zu nehmen, stark in den Vordergrund getreten. Das Rachemotiv spielt überhaupt neben dem Ehrmotiv eine große Rolle. Doch ist zu bemerken, daß der Bauer bis ins 16. Jahrhundert hinein wegen Tötungen gerichtlich kämpfen konnte. Schließlich mag auch bei Verletzung anderer Rechtsgüter (z. B. des Eigentums) herausgefordert worden sein. Mancher bestohlene Bauer lief vielleicht vor das Haus des wirklichen oder vermeintlichen Diebes und rief: „komm heraus, du Schelm.“ Eine Stelle der Frankfurter Reformation von 1578 deutet darauf hin. („Welcher einen auss seinem Hauss mit schmähhlichen Worten als bei Schelmen schelten und dergleichen ausfordert . . .“) Aber auch in diesem Falle war der Zweck des Ausheischens nicht der zu beleidigen, sondern zu kämpfen. Das ist wohl zu beachten und entspricht allein der bäuerlichen Denkweise. Der Bauer kontrahierte höhrend und grob, der Edelmann fein und maßvoll. Vgl. auch A. Schultz, Deutsches Leben, 210 Anm. 9.

Die Tatsache, daß die Verbote gegen das Ausheischen häufig mitten in den Strafbestimmungen über Ehrverletzungen stehen, weist nur darauf hin, daß die Herausforderung, die wohl meist in beleidigender Form erfolgte, an sich als Beleidigung aufgefaßt und als solche bestraft wurde. — Über die altrömische Bescheltung, Usener, Italienische Volksjustiz, 1908.

69. In einem Weistum von Pfeffers (Grimm VI, 358 ca. 1523) heißt es: „welcher den anderen usz seinem haus oder zün ladet ohne waffen, der verfalt 10 pfd pf; hat er aber waffen, ohne seinen degen, der soll einem landvogt übergeben werden; der soll ihn für recht stellen und zuo seinem leib und leben klagen, und soll nach erkantnusz des gerichts gestraft

werden.“ Es kam also offenbar vor, daß ein Bauer den andern ausheischte, um ihn zu verprügeln.

70. Über das stark ausgeprägte bäuerliche Ehrgefühl in der Schweiz, Osenbrücken, Alamannisches Strafrecht 243.

71. Die Quellenstellen aus dem lübischen Rechtskreise sind gesammelt von Frensdorff, in *Hansische Gechichtsblätter* B. VIII (1897) S. 161 ff. Frensdorff geht, wie v. Below, von der Ansicht aus, daß das Herausfordern „nicht um einer Kraftprobe (d. h. um des Zweikampfes) willen, sondern zu Hohn und Schmach erfolge“. Der Zweck des Ausheischens sei nicht die Ausfechtung eines Ehrenhandels. Das ist zu prüfen.

Die wichtige Stelle aus dem lübischen Statut lautet:

„Si quis alium furem appellando vel latronem, falsarium vel perjurum vel mortificatorem increpaverit aut eciam ad campum eum extra civitatem in crimen ejus citaverit, et quod ita sit, hoc probare nequiverit, LX solidos componat.“ Deutsch: So we den anderen dhof oder rovere oder mordere oder mendeder scheldet oder to velde buten de stat ladet eme to lastere und dat also si, dat he des nicht vullen komen ne moghe, he schal dat beteren mit sestich schillinghen.

Die Worte aut bis citaverit sind eine Einschlebung, welche erst eine spätere Handschriftenklasse aufweist. Frensdorff hat diese Stellen mißverstanden, indem er sagt, daß diese Worte ein unbedachtes Einschlebsel seien.

„Der Schelter kann“, meint er S. 163, „wenn er verklagt wird sich der Einrede bedienen, der von ihm Gescholtene habe die Schelte verdient, habe wirklich gestohlen, geraubt usw., gegenüber der ihm schuldgegebenen Tatsache, den anderen herausfordert zu haben, hat die Einrede der Wahrheit keinen Sinn.“ Ich fasse die Sache anders auf.

Zunächst ist festzustellen, daß „eme to lastere“ keine genaue Übersetzung von „in crimen ejus“ darstellt. Wir müssen also den lateinischen und deutschen Text besonders betrachten. Nach dem ersteren will das Statut bestimmen, daß der Herausforderer, der seinem Gegner den Vorwurf einer Übeltat macht, deren Vorhandensein er nicht nachweisen kann, bestraft wird. Die Herausforderung als solche ist nicht strafbar, sondern nur diejenige unter einem nicht beweisbaren Verbrechensvorwurf. Der deutsche Text will dasselbe ausdrücken, bringt aber noch das Motiv des Lästerns,

Schmähens hinein. Hier soll wiederum nicht die Herausforderung an sich strafbar sein, sondern nur die Provokation in Form einer Schmähung und eine Schmähung lag wohl dann vor, wenn der Provokant der Gegenpartei eine Übeltat vorhielt, deren Existenz er nicht zu beweisen vermochte, wenn er also etwa rief: „Komm heraus, du Schelm, ich will mit dir kämpfen“ und ein Diebstahl nicht bewiesen werden konnte. So gedeutet geben die Worte einen guten Sinn und stellen kein „unbedachtes Einschiesel“ dar. Sie zeigen auch zugleich, daß die Herausforderung eine ernstliche war, daß durch den Kampf eine Übeltat gesühnt werden sollte.

Gegen die Auffassung von Frensdorff, daß die Herausforderung nicht um „einer Kraftprobe“ willen erfolgte, sprechen noch drei Stellen aus dem nämlichen Rechtskreise:

1. Älteres Recht von Riga (um 1230):

si quis alium in campum ad duellum vocaverit, si convictus fuerit, 12 marcis satisfaciet.

2. Statut v. Hapsal (nach 1279):

item were den anderen to felde ladet to kyffe, kan men dat tugen, he sal ene dat beteren mit 2 mark' sulfers unde der stat 3 mark penyng.

3. Hapsaler Stadtrecht v. 1294:

item isset dat jemant den anderen tho kampe ladet tho velde ofte anders vor.

Hier wird im Gegensatz zum lübischen Rechte das Ausheischen als solches bestraft und die Quellen sagen deutlich genug, daß die Herausforderung zum Zwecke des Kampfes und nicht der Beleidigung wegen vorgenommen wurde.

Welche Arten von Verbrechen nach dem lübischen Rechte den Gegenstand der Schmähung bildeten, sagen die Quellen nicht. Dürfen wir die im lübischen Statut genannten Verbrechen auch als solche betrachten, die beim Ausheischen Gegenstand des Vorwurfs bildeten, so involvierte auf alle Fälle der Meineid eine Ehrensache. Der Vorwurf des Meineids war eine schwere Ehrverletzung. vgl. Osenbrüggen, a. a. O. 251.

72. Die Zahl der überlieferten außergerichtlichen Ehrenzweikämpfe ist eine geringe. Dagegen sind Beispiele privater Austragskämpfe anderer Art außerordentlich häufig, namentlich in der Dichtung. Für Zweikämpfe in fränkischer Zeit außerhalb des Gerichtsverfahrens, Brunner R. G. II, 402, 405, 415.

73. Ernst Levi, Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen. Leipzig 1889, S. 27 ff.

74. Casanova, Erinnerungen B VI, S. 9.

75. Die Stellen der Konstitutionen (IV. 9. und 10) sind abgedr. in den Aufsatz v. Below. Z. f. die ges. Str.-Wissenschaft B XVI, 725 f.

Levi (Zweikampfverbrechen, S. 27) sieht das älteste Verbot in Deutschland in der Reiterbestallung v. 1570:

„Denn es soll ein jeder bei Leibesstrafe sich gegen den anderen mutwilligen Balgens enthalten und sich aller Freundschaft, Friedens und der Eintracht befeißigen.“

Daß aber „balgen“ der technische Ausdruck für duellieren war, möchte ich bezweifeln. In einem brandenburgischen Edikt von 1688 heißt es: „Die Duellanten, Schläger und Balger und auch ihre von Christo teuer erkaufte Seele in augenscheinliche Gefahr setzen . . .“, so daß hier balgen im Gegensatz zu duellieren steht. (Vgl. Levi, 33 Anm. 28).

Auch im Edikt von Kaiser Matthias 1617 findet sich, „daß sich allerhand des adels und anderer personen . . . unterstehen dürfen kämpfe, duell und balgereien anzustellen . . .“ (Z. f. die ges. Str.-Wissenschaft B. XVI, 727 Anm. 19). Balgereien scheinen vielmehr Raufhändel zu sein.

76. Ich nehme keinen Anstand die Stelle aus der Frankfurter Reformation vom Jahre 1578 auf das Duell zu beziehen. Abgedr. bei Levi a. a. O. 28.

77. Straßburger Duellverbot vom 4. November 1583, abgedr. bei Alfred Erichson (Das Duell im alten Straßburg 1897), S. 7f.

Als Motiv der Herausforderung wird genannt „ersetzung gefasster Rachgirikkeit.“ Das Verbot ist ausdrücklich gerichtet „an jeden, die sich männlicher Wehr zu gebrauchen, tauglich selbs dunken“. Ausdrücklich genannt sind Bürger, Bürgersöhne, Studiosen, Einwohner, Angehörige oder Schirmverwandte und ledige Handwerks-Gesellen, also keine Spur von der Auffassung des Duells als eines Standesdelikts.

78. Abgedr. von Below in Z. f. die ges. Str.-Wissenschaft XVI 719. Die Worte lauten: „neminem ad pugnam provocet nec provocatus assentiatur provocanti. v. Below betrachtet die Herausforderung natürlich unter dem Gesichtspunkte des „alten Ausheischens“. Vgl. dagegen oben Anm. 68.

79. Ein interessantes Mandat ist abgedr. im Aufsatz von v. Below (Z. f. d. ges. Str.-Wissenschaft XVI, 727, Anm. 14) Duellverbot des Kaisers Matthias v. 1617 für die österreichischen Erblande. Auch hier tritt das Duell nicht als Standesdelikt des Adels auf. Es heißt dort u. a.: „daß sich allerhand des adels u. a. personen . . . unterstehen dürfen.“ Auch später ist die Rede von „adelicher geschlechter und anderer tapferer personen“.

80. Levi a. a. O., 30.

81. Kohlrausch, der Zweikampf, a. a. O., S. 135.

82. Levi a. a. O. S. 36.

83. Oft lassen sich Zweikampf und Turnier kaum noch trennen. Siehe z. B. die Kampfreise Ulrichs v. Lichtenstein bei A. Schultz, Höfisches Leben II, 99 u. 130. Vgl. namentlich dessen Ausführungen 133 ff. Daß der Kolben nicht nur im Turnier (Schultz 113), sondern auch in Kampfgerichten verwendet wurde, zeigt das Kampfgericht zu Nürnberg. (Bürgermeister a. a. O., 707). Über den Zweikampf von 1503, der mit der Turnierlanze ausgefochten wurde, vgl. Duellbuch von Kuhfahl u. Schmied-Kowarzik 185. Dasselbst auch S. 89 der Zweikampf Maximilians, der nach Turniergesetzen zum Austrag kam.

84. Der ewige Landfriede schreibt im § 1 vor, daß jeder, der einen Anspruch zu haben vermeine „der soll sollichs suchen und thun, an den Enden und Gerichten, da die Sach hievor oder yetz in der Ordnung des Cammergerichts tzu Austrag vertädinget sein, oder künfftiglich würden oder ordenlich hingehören“. Er hat im Auge, daß jede Sache in ordentlicher richterlicher Verhandlung erledigt werde.

85. Darüber oben Seite 15. Vgl. die Turnierverbote von Innocenz II., Eugen III., Alexander III., Schultz, Höfisches Leben II, 92.

86. Aus der Ordnung des Kampfgerichts zu Schwäbisch-Hall (Vgl. Anm. 42) geht deutlich hervor, daß der Rat der Stadt es jeweils zu vermeiden suchte, daß ein Kampf in seinen Mauern abgehalten wurde. Erst nach mehrfachem Hin- und Herschreiben durfte der Rat den Kampf gestatten.

Daß das Turnier gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr so beliebt war wie früher, zeigen die Bußen, welche für Nichterscheinen am Turnier aufgestellt waren. Zedler, Universallexikon, unter Turnier, Sp. 1932. Schreiben von 1484.

Über Turniere in Sachsen bis spät ins 17. Jahrhundert hinein (1666 und 1679) Archiv für sächs. Geschichte IV, 365 und 369.

87. Man darf aber die Zahl der Zweikämpfe im 15. Jahrhundert nicht unterschätzen. Alwin Schultz weiß zwischen 1401 und 1475 allein 8 Kämpfe aufzuzählen. Wie schon hervorgehoben, weisen auch die zahlreichen Bestimmungen in den Weistümern darauf hin, daß im 15. Jahrhundert noch häufig gekämpft wurde. Von 3 Zweikämpfen im 15. Jahrhundert berichtet auch Zimmermann in Historisches Taschenbuch, 5. Folge 1879, S. 279 (1420), 281 (1446) und 282 (1450).

88. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts gelangte auch eine neue Art des Ritterspiels, das Palliarennen oder wälsches Gestech aus den romanischen Ländern nach Deutschland. v. Weber im Archiv f. sächs. Geschichte IV, 352 ff.

89. v. Below, Das Duell und der germanische Ehrbegriff, 1896, S. 32.

90. Vgl. Anm. 78. In einem Schreiben der Universität Wittenberg von 1570 verweist die Universität auf ein Duellmandat, das vor vielen Jahren von ihr gemacht worden sei. Z. f. d. ges. Str.-Wissenschaft XVI, S. 750. Daß auch die Leipziger Studenten zu Anfang des 16. Jahrhunderts den Zweikampf kannten, zeigt Alwin Schultz, Deutsches Leben, 210 Anm. 9. Nach dem Duellbuch S. 348 beginnt ein braunschweigisches Duellmandat von 1579 mit den Worten: „Da sich Jemand mit dem Andern aus billigen notwendigen Ursachen balgen oder schlagen will und muß.“ . . . .

91. Vgl. S. 30.

92. Johannes Sichard schreibt 1546 in einem Gutachten: „ut provocatores insequerentur . . nihil tamen in eo deliquissent, stante videl. consuetudine illius provinciae, imo etiam totius Germaniae, . . . quod ignominiosum, turpe et infame sit nobili viro evocato, ne sequi evocantem.“ v. Below bezieht diese Stelle auf das „alte Ausheischen“, während gerade sie stark gegen ihn spricht. Wie wäre es einer Partei, wenn sie nicht vorher beleidigt worden war, eingefallen, der anderen zuzurufen: „accedite, exite nebulones: exite, si frugi estis et boni nominis nobiles“ usw. Vgl. Z. f. ges. Str.-Wissenschaft XVI, 734f.

Auch die Denkwürdigkeiten von Hans von Schweinichen (herausgegeben von Oesterley, Breslau 1878) zeigen, daß in der



zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Ehrenhändel oft im Duell gesühnt wurden und daß ein Ehrenmann auf eine Herausforderung Satisfaktion mit dem Schwerte geben mußte. Der Vorfall mit dem Rittmeister, welcher Schweinichen forderte (S. 93f), beweist die Auffassung jener Zeit, wonach es grundsätzlich „an den Ehren schädlich“ war, wenn einer auf eine Provokation nicht antrat. Der Fürst, der jenes Duell verhinderte, mußte dem Schweinichen ein „Ehrenversorg“ geben, daß sein Vergleich mit dem Rittmeister ihm „an seinen Ehren unschädlichen sein sollte.“ Die Forderung war erfolgt, weil ein Trompeter nicht ohne Erlaubnis Schweinichens blasen wollte und der Rittmeister, welcher Musik wünschte, glaubte, daß Schweinichen das Verbot „ihm zu merklichem Schmach“ erlassen habe (S. 94). Also der typische Fall der Herausforderung um einer Beleidigung willen.

v. Below sucht in Z. f. die ges. Str.-Wissenschaft, B. XVI, S. 743 ff. diesen und andere Fälle, die Schweinichen erzählt, anders zu erklären. Aber aus diesen Interpretationsversuchen geht doch nur hervor, daß eine Reihe von Ehrenhändeln damals, wie noch heute, gütlich oder gerichtlich beigelegt wurde. Auch die Tatsache, daß der Geforderte seinen Gegner durchprügelte, statt mit ihm kämpfte (z. B. S. 135), widerspricht der Duellsitte nicht. In einer Zeit, in welcher ein Herzog seine Frau vor einem Kammerjunker ohrfeigte (S. 60) und der Kurfürst von Brandenburg eine Morgenmahlzeit verabfolgte, bei der es „starke gute Rausche gab“ und alle Teilnehmer die Abendmahlzeit vergaßen (S. 377), ist es leicht verständlich, daß neben Duellen auch Prügeleien an der Tagesordnung waren.

93. Diese und andere interessante Stellen abgedruckt bei Alfred Erichson. Das Duell im alten Straßburg 1897, S. 55 f.

93a. In Deutschland focht man bis zur Einführung des Stoßdegens hauptsächlich mit Langschwert, Messer, Dussack (einer kurzen hölzernen Fechtwaffe), Hellebarde, Stange und Dolch. Die drei letzteren wurden vornehmlich zum Stoße gebraucht. Der Stoßdegen kam erst im 16. Jahrhundert nach Deutschland. Joachim Meyer schreibt 1570: „Sovil das Rappierfechten welches jetziger Zeit ein sehr notwendig und nützliche übung ist anlanget, ist kein zweifel das es bey den Teutschen eine newe erfundene und von andern Völkern zu uns gebrachte übung ist, dan obwol bey unsern voreltern in ernstlichen sachen gegen dem gemeinen feinde

das stechen auch zugelassen, so haben sie doch solches in schimpflichen übungen nicht allein nit zugelassen, sondern auch solches in keinen weg jhren zusammen geschworenen Kriegsleuten oder andern so außerhalb des gemeinen Feindts zwieträchting zusammen gerathen, gestatten wöllen, welches dan noch heutiges tags bey ehrlichen Kriegsleuten undern Burgerlichen Teutschen gehalten werden solle, derhalben were das Fechten im Rappier ein uberfluss wo nicht durch beywonunge frembder Völker, das stechen wie auch viel andere sitten, so den alten Teutschen unbekannt bey uns eingewurtzelt weren.“ Vgl. Fechtbüchlein von J. Schmied-Kowarzik und H. Kufahl S. 228 und 331 f. Auch die Franzosen hatten einen schweren Degen, der zu Hieb und Stoß verwendet wurde. Duellbuch a. a. O. 135. Vgl. auch 243, wonach sich das reine Stoßfechten der Studenten im 17. Jahrhundert von Jena aus über alle deutschen Hochschulen verbreitet haben soll.

94. Das berühmte Duell vom Jahre 1547 zwischen dem Seigneur de Jarnac und M. de la Chastaigneraye war noch ein vom König erlaubtes, öffentliches Duell. Das erste Mandat ist von Karl IX. von 1566. Vgl. Levi, Zweikampfverbrechen 21 und 24 und Vorberg, Der Zweikampf in Frankreich 1899, wo eine Reihe interessanter Mandate abgedruckt sind. Vgl. besonderes S. 9 und 20.

95. So Paris a Puteo de re militari (1525): „*Consuetudo universalis dictans duella non est inter armigeros ex toto illicita, sie fiant propter crimina manifestanda de partium voluntate et cum auctoritate alicujus principis duellum indicentis causa cognita et potestatem habendi bella indicendi*“ (so in Tractatus tractatum XVI, Bl. 388 b). Ferner ebenda Bl. 388 und 388 b: „*In duello fiunt probationes mediante gladio*“ und „*mors, quae gladio provenit, dicitur dei judicio provenire*“. Die Stellen abgedruckt bei Kohler. Studien aus dem Strafrecht IV, S. 336.

96. So Alciatus, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts schrieb. Vgl. Kohler a. a. O. 338 und Levi a. a. O. 5. Die von Kohler S. 339 angeführten italienischen Duellmandate sind zwischen den Jahren 1539 und 1586 erlassen. Ein einziges geht schon auf 1506 zurück. Die Duellsitte in Italien scheint also auch nicht vor der Mitte des 16. Jahrhunderts aufgekomen zu sein.

97. Daher ist auch die ganze Stoßfechtkunst romanischen Ursprungs. Vgl. Roux, Über das Verhältnis der deutschen Fecht-

kunst zum Ehrenduell 1841, S. 65. Dasselbst 70ff. über berühmte Fechtlehrer. Der bedeutendste hieß Kreuzler.

98. Dafür zeugen schon die vielen fremden Ausdrücke im Duellwesen, wie Provozierien, Kontrahieren, Touschieren, Sekundanten, Rappier, Finte, Battute usw. Daß aber die Gündformen germanisch sind wurde S. 13 f. gezeigt. — Nach einem Briefe Calvins von 1540 soll auch die Sitte, Waffen zu tragen, aus Frankreich gekommen sein. Hist. Taschenbuch, 5. Folge (1879) S. 288. Nach dem Duellbuch von Kufahl und Schmied-Kowarzik soll die Sitte, daß die Zeugen in den Zweikampf eingriffen, aus Italien über Frankreich zu uns gekommen sein. S. 63. Über Verbot des Waffentragens im 12. bis 15. Jahrhundert, Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne, 42.

99. Vgl. Kohlrusch a. a. O. 135, und Levi a. a. O. 32 f.

100. Hierfür sind u. a. wieder die Bemerkungen Moscherschs sehr kennzeichnend: „O weh uns unhöflichen treulosen Teutschen! Ist es dan nicht genug, dass unser armes Vatterland wissen muss, wie um der unchristlichen, kahlen, erbettelten, hundsfüttischen, höllischen Reputation willen, wir uns einander so jämmerlichen verfolgen, bekriegen töten und vertilgen? wir müssen allererst in Italien und Frankreich zihen, und allda bey des Teuffels Vorfechtern erlernen, wie wir oftmals unsere beste Freunde um das Leben bringen sollen! Können wir dan unsers nichtigen Leibes Ehre nicht erhalten als mit Gefahr und Schaden der edlen Seele! Ich dachte bey mir selbst, dass ja der Teuffel der rechte Heerführer aller solcher frevelichen Balgarn, Räuffer und Spitzbeisser seyn müsse, dieweil derjenige so sich nur im geringsten, (vielleicht wol auss Einbildung mehr als im Werck) an seinen Ehren angegriffen sihet, gleich zur Wehr und Morden eilet, und sich als Hirnwütende Leute, einander mit Cartels und Fehdbrieflein heraus fordern, mit denen Worten: Wan du ein ehrliche Ader im Leib hast, so erscheine mir vor der Klinge, da und da: Welches bey Verständigen so vil heißet, wan du dich einen Cavallier erweisen wilt, so komme und lass uns mit Leib und Seel dem Teuffel zufahren in die Höll. .“ (Erichson a. a. O. 56). Ja welche furchtbaren Auswüchse diese fremdländische „Kavallierehre“ getrieben hat, wissen wir heute noch. Vgl. auch die Bemerkung Casanovas S. 29 und den berühmten Ausspruch Montaignes: „Mettez trois Français aux déserts die Lybie, ils ne seront pas un mois ensemble

sans se harceler et s'égratigner.“ Köstlin behauptet a. a. O. 373, daß schlichte Scheltworte nach deutschem Rechte gar nicht für wahre Ehrverletzungen galten. Über die 8 bösen Worte Z. D. R. IX, 303.

101. Vertrag und Ordnung über den Turnier begriffen und gemacht zu Halbrun von der Ritterschaft der vier Lande 1485 in Reichshandlungen (Goldast) 1609, II, S. 25.

Auch: die 12 Turnierartikel, besonders Art. 4, 8 und 11 bei Sebastian Münster, Cosmographie, Basel 1544, B. III, 485. z. B. in Art. 4: „Wer edle Frauen und Jungfrauen entehrt und schwächt oder mit Worten und Werken entehrt, der soll im offenen Turnier gestraft werden. Stephan Bürgermeister, Reichsritterschaftl. Corpus juris, Ulm 1707. Turnierordnung von 1481 und 1485 zu Würzburg und Mainz S. 56 ff. Über Turnierstrafen siehe auch Ritterwürde und Ritterstand von Roth von Schreckenstein 653 ff.

102. D. h. einem Ritter, der sich in entwürdigender Stellung befindet Vorwürfe machen. Vgl. Roth von Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand, 652 Anm. 6.

103. Köstlin a. a. O. 208, 403. v. Boguslawski, Die Ehre und das Duell S. 30.

104. Abgedruckt im Fechtbüchlein von J. Schmied-Kowarzik und H. Kuhfahl, S. 111. Privileg vom 10. August 1487.

105. D. h. Bruderschaft vom hl. Marcus. Fechtbüchlein S. 112.

106. Fechtbüchlein 139, 153, wo erwähnt ist, daß die letzte größere Fechtschule in Nürnberg am 21. November 1698 abgehalten wurde.

107. Fechtbüchlein 140. Zur Einübung des Degenfechtens reisten Fechtmeister aus Frankreich, Italien und Spanien nach Deutschland. Ebenda 232. Historisches Taschenbuch, 5. Folge (1879), S. 317. Ein solcher Meister im Fechten ist wohl der spanische Ritter, Herr von Merlo, der im Jahre 1428 in Basel auftrat und die Baseler Herren zu einem Zweikampf herausforderte. Es stellte sich ihm der Basler Heinrich von Raustein, und der Kampf fand auf dem Münsterplatz zu Basel statt, nachdem der Rat sich anfangs geweigert hatte, den Kampf bei sich ausfechten zu lassen („da doch unser herren woeltent, daz die sachen anderswa denn by inen zu usztrage kommen werent). Baseler

Chroniken IV, 40 ff., 155 ff. und 436. Daß im 17. Jahrhundert auch die deutsche Jugend zu Fechtzwecken vielfach nach Frankreich und Italien zog, zeigt das Fechtbuch des Salvatore Fabris, herausgegeben 1713 in deutscher Sprache von J. J. Hynitzschen, S. 246. Übrigens reisten auch deutsche Fechtmeister nach den romanischen Ländern und zeigten dort ihr Fechten „mit dem langen Spieß“. Schultz a. a. O. 539.

108. Alwin Schultz a. a. O. 539. Ein Fechtbuch mit anschaulichen Holzschnitten gab Jakob Sutor 1612 heraus. Jetzt neu herausgegeben von J. Scheible, Stuttgart 1849. Über Tallhöfers Fechtbuch von 1459 siehe auch Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen usw. I. Teil, 1754, S. 149 ff.

109. v. Below, Das Duell in Deutschland 1896 S. 21, Anm. 1. Ein kurfürstlich brandenburgisches Edikt von 1652 sagt: „Er (der Kurfürst) habe vernommen, daß nicht allein nach dem geschlossenen Frieden (von 1648) viele abgedankte junge Gesellschaft, sondern auch viele andere unbändige Leute sich finden, welche allenthalben, wohin sie kommen, zu schlagen und zu fechten Ursache suchen.“ Medem, die Duellfrage 1890, S. 30 zitiert eine wichtige Stelle aus dem Artikulsbrief von 1670.

Ev. K. L.  
S/11/271









